





Mißstände gezeigt hätten. Diese Änderungen seien dann während der Sonntagsruhe bewirkt worden, wodurch die "Nachteile" der sonntäglichen Stillstände gemildert worden seien. Wenig bedauerlich erscheine uns hier die nachstehende Folgerung:

Die wirtschaftlich schädliche Stellung einer sonntäglichen Betriebsstilllegung konnte aber nur dann in ihrem wahren Licht erscheinen, wenn vorläufig sich notwendig machende Stillstände auch an Werktagen vorgenommen und nicht auf den Sonntag verlegt worden wären."

Schließlich heißt es in dem Artikel in Stahl und Eisen, die sogenannte Sonntagsruhe sei, wenn es der Zustand des Ofens nach der Ansicht des Vorstandes gestattet habe, vom Jahre 1867 bis 1871 im Raut "scheinbar gelübt" worden, im ganzen seien in 218 Betriebswochen 92 Sonntagsruhestillstände erfolgt. Vorstand und Aufsichtsrat seien sich "längst klar" geworden, "daß die Durchführung der Sonntagsruhe ein Unbding sei", und da der Hauptanhänger dieses Gebotens seine Ämter verläßt habe, sei der "ominöse Paragraph" über die Sonntagsruhe in den Statuten gestrichen worden.

Der Artikel schließt nach dem Hinweis, daß auch die wenigen in Frage kommenden Arbeiter recht wenig von der Sonntagsruhe gehabt hätten, folgendermaßen:

"Zum Schluß möchte ich das Unternehmen, den Hochofenbetrieb zur Durchführung der Sonntagsruhe für die Glüharbeiten des Sonntags willkürlich stillzulegen, als einen Unfimm charakterisieren. Der wichtigste Punkt im Hochofenbetrieb, auf den jeder brave Glühmann ganz besonders sein Augenmerk richtet, ist der regelmäßige Niedergang der Stätten. Nur dadurch wird die Erzeugung einer regelmäßigen Eisenqualität gewährleistet. Unterbricht man willkürlich den Stättenniedergang, so stellt man die Grundidee des Hochofenbetriebs auf den Kopf. Ein Gesetgeber aber, welcher das regelmäßige Stilllegen des Hochofenbetriebs am Sonntag dekretiert, wird auf die Frage, ob er die Verantwortung auch nur für eine durch das Gelingen der Stätten infolge des Stillstandes hervorgerufene Katastrophe tragen wolle, als bald in der Verantwortung verwickelt sein."

Das mag ja nun wohl ein für die Glühherren tröstlicher Schluß sein, indes ist mit solchem Diktum die Frage nicht erledigt. In 50 Jahren hat sich ja manches geändert und es würde sich leicht noch viel mehr ändern, wenn nur erst das von den Unternehmern mit Mühen und Zähnen verteidigte "wohlerworbene" Rentenrecht etwas mehr vor dem sehr vernünftigen Recht der Personen zurücktreten würde. Wir geben durchaus zu, daß die Frage des Sonntagsstillstandes für den Hochofenbetrieb nicht so einfach zu lösen ist; indes ist doch darauf hinzuweisen, daß die Unternehmer schon öfter etwas als undurchführbar bezeichneten, wenn es die Arbeiter besser stellten, was dann doch von den Unternehmern aus freiem Willen gemacht wurde, als es galt, bei einer Lohnbewegung den Arbeitern zu trotzen! Auch als die jetzt geltende Glüharbeitenverordnung kommen sollte, wurde von den Unternehmern geschrien, daß das Geplante undurchführbar sei.

Aber die Unterbrechung des Betriebs ist ja doch auch wohl durchaus nicht der einzige Weg, den Arbeitern der Hochofen zu einem besseren Schutz zu verschaffen. Solange die Stillstandenschieden noch im Schwange sind, kann und sollte für die schwebenden Wechselstichtungen eine Ersatzruhezeit in der Woche eingelegt werden; dies dürfte sehr leicht gemacht werden, wenn die Unternehmer nur wollen. Weiter hätten die Unternehmer der Hochofenindustrie auch schon einmal ihren "Alles oder nichts"-Standpunkt aufgeben. Wenn von der Einführung der Achtstundenschicht die Rede ist, tranten die Unternehmer und der Gesetgeber, wenn sie nicht gleich alle Feuerbetriebe herkömmlichen wollen, doch stufenweise die Einführung vornehmen. Da würden denn die Hochofenbetriebe zu erst mit in Frage kommen. Teilt man die Achtstundenschicht in drei Schichten mit achtstündiger Schichtdauer, so wären bei ununterbrochenem Betrieb immer noch 56 Schichtstunden in der Woche auf jeden Arbeiter. Auf sechs Regelstichtungen — statt sieben — umgerechnet würde dies eine Arbeitszeit von 9 1/2 Stunden ausmachen. Wir glauben, das wäre lange genug; haben doch eine Reihe Gewerbe, in denen die Arbeit weniger gefährlich und weniger anstrengend ist, bereits eine längere Arbeitszeit.

Bedenken also die Erinnerungen über die Sonntagsruhe im Hochofenbetrieb vor 50 Jahren, daß die Glühherren damals so wenig von einer besseren Ruhezeit der Hochofenarbeiter wissen wollten, wie es heute der Fall ist, so beweisen sie aber durchaus nicht, daß ein durchgreifender besserer Schutz und eine längere Arbeitszeit für diese Arbeiter nicht möglich sind. Um so weniger, weil heute die Technik die Verhältnisse in den Hochofenwerken völlig umgewandelt hat.

### Produktion und Steuerung.

#### IV. (Schluß.)

K. Sucht man nach den Ursachen der gegenwärtigen Warensteuerung, dann darf man am Zwischenhandel und an unserer Zoll- und Steuerpolitik nicht achtlos vorbeigehen. Welchen Anteil die Handelsunterschiede an der Warenpreisgestaltung haben müssen, läßt bereits die Statistik über die Zahl der im Handel tätigen Personen ablesen. Im Jahre 1861 auf 83 Erwohner und 1907 schon auf 35 Erwohner eine im Handel hauptberuflich tätige Person. In der Tat haben die Handelsaufschläge eine Höhe erreicht, die nicht selten das Mehrfache der Herstellungskosten einer Ware ausmachen, immer aber einen fastlichen Anteil des Warenpreises darstellen. Ueber diese Materie lagen dem Verein für Sozialpolitik auf seiner Tagung im Jahre 1888 einige Untersuchungen vor. Nach einer derselben erfuhr in Kolonialwarengeschäften zu Wachen 50 Prozent der Artikel einen Aufschlag bis zu 30 Prozent, ein Fünftel der Waren wurde um 25 bis 30 Prozent, 15 Prozent wurden um 30 bis 40 Prozent und der Rest um über 40 Prozent über dem Einkaufspreis verkauft. (Der Großhandelsaufschlag ist dabei unberücksichtigt). Der freimüthige Genossenschaftsanwalt Dr. Erlanger berechnete gar einen mittleren Aufschlag von 50 bis 70 Prozent in der Nahrungsmittelbranche. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Dr. C. Rehe in einer Abhandlung des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena für die Schuhindustrie. Nach ihm tragen ranggenähte Herrenstiefel pro Paar einen Aufschlag des Großhändlers um 1 M. und einen solchen von 4,25 M. im Detailhandel, zusammen also 5,25 M. bei einem Fabrikpreis von 11,08 M. Bemerkenswerte Angaben in dieser Richtung finden sich ferner noch im Katalog über die erste Gelmarbeiterausstellung, in dem bei zahlreichen Ausstellungsgegenständen neben dem Lohn für das Stück die Spannung zwischen Engros- und Detailpreis angegeben ist. Wir greifen einige Artikel heraus und erhalten folgendes Bild: Damengürtel, modisfarbig, Arbeitslohn 12 S., Detailhandelsaufschlag 2,25 M.; Briefstasche, Lohn 66 S., Aufschlag 3 M.; Damentasche, Seehund, Lohn 2,25 M., Aufschlag circa 14 M.; ein großer Jagdtaschengürtel, Lohn 1,98 M., Aufschlag 5,85 M.; eine große Hofe, Lohn 42 S., Aufschlag 2,55 M.; Seehundtasche, Lohn 4,14 M., Aufschlag 17 M. Diese Liste läßt sich beliebig verlängern. Dabei ist zu beachten, daß der Aufschlag des Großhändlers hier nicht berücksichtigt ist. Die Beispiele zeigen, wie enorm der Zwischenhandel die Waren verteuert. Angehörig solcher Preisunterstiege darf wohl von einer Brandschätzung der Konsumenten geredet werden. Es kann ja zugegeben werden, daß ein guter Teil der Schuld der unzureichenden Organisation des Handels zur Last fällt. Dann würde dieser Umstand aber nur immer mehr die Berechtigung des sozialistischen Verlangens nach einer besseren Verteilungsweise darstellen. Zweifellos sind die Konsumtoreine ein erfreulicher Anlaß dazu, und wenn sie nicht schon weiter gekommen sind, dann mag man das auf das Konto all der vielen gesellschaftlichen Hindernisse schreiben, die vor ihnen allenthalben aufgetürmt werden.

Welche Ersparnisse zweckmäßige Verbindung von Produktion und Verteilung ermöglichen, darüber unterrichtet — um ein Beispiel anzuführen — der Versuch der Bergbaugesellschaft Garpen auf ihrem Gute Geseffe. Die Gesellschaft verkauft die erzeugten und bearbeiteten Fleischwaren 25 Prozent unter dem üblichen Warenpreise, sie erzielt obendrein eine betrübende Verzinsung ihres Anlagekapitals für das circa 600 Hektar große Gut.

Wenden wir uns nun von der Zoll- und Steuerpolitik als einer weiteren Verteilungsfrage zu, die sich als gentales System darstellt, den Arbeiter um den Ertrag seiner Arbeit zu pressen und die Gewinne der Kapitalistenklasse zu steigern. Sicher sind Steuern nicht zu vermeiden, nichts hindert uns jedoch, sie so zu gestalten, daß sie schwache Schultern schonen und dem Produktionsgewinne der bestehenden Klassen entnommen werden. Es erübrigt sich hier wohl der Nachweis, daß Zölle und Steuern den Warenpreisen zugeschlagen, und daß durch sie nicht nur die vom Ausland kommenden Artikel, sondern auch die Inlandswaren verteuert werden. Der Unterschied besteht allerdings darin, daß Steuern und Zollerträge als Einnahmen der Staatskassen und die durch den Zoll ermöglichten Preissteigerungen als Gewinne dem Fabrikanten oder Kapitalisten zufließen. Welches ist nun die Summe, mit der die Volkswirtschaft belastet wird? Der neueste Statistenausschlag sieht eine Nettoeinnahme aus Steuern und Zöllen von rund 1640 Millionen Mark vor. In dieser Summe sind aber zugleich Abgaben enthalten, die den Charakter einer Besteuerung tragen, nicht enthalten sind jedoch die 6 bis 8 Prozent betragenden Erhebungskosten. Steht man die besteuerten Erträge ab und schlägt für die Verwaltungskosten und Zölle die Erhebungskosten zu, dann dürfte die obige Summe kaum eine Veränderung erfahren. Dennoch wird eine fünfprozentige Familie mit einem Betrag von rund 136 M. durch Steuern und Zollerträge, die der Reichskasse zufließen, belastet.

mit Problemen, entweder einen neuen Artikel oder an einem bestehenden eine praktische Verbesserung zu erfinden. Man kann auf diesen Gebieten überall eine fleißige Tätigkeit beobachten und manche gute "Neuheit" ist schon durch die Arbeit der Gelegenheits-erfinder zutage gekommen und wird allgemein benutzt.

Die aber ist in jeder Sache, so geht es auch auf dem Erfindungsgebiet nicht immer so glatt, wie der Erfinder es hofft und wünscht. Zwar das Patentgesetz erreicht er nur in den seltensten Fällen das erstrebte Ziel, einen Gewinn mit seiner Erfindung zu erlangen. Die Ursache liegt darin, daß er nicht weiß, wie er es machen muß, um seine Sache gewinnbringend zu verwerten. Dies ist auch der Grund, weshalb so viele Erfinder in die Hände untreuer Patentanwälte fallen, die dargeben, besser zu wollen, dabei aber ein nichtswürdiges Anbiederungssystem verfolgen.

Der Hauptfehler kleiner Erfindungen ist, daß sie den Erfindern, die auf irgend eine Neuheit ein Patent oder einen Gebrauchspatentanspruch erhalten haben, einige Fingerzeige zu geben, wie sie einen Erfolg mit ihrer Erfindung erreichen, voranzugehen zu lassen, daß es sich um einen Artikel handelt, dessen Verwendung praktische Vorteile in sich birgt.

Küßt das Patent, sondern die Verwertung ist die Hauptsache. Um die gewinnbringende Verwertung dreht sich alles. Diese ist Zweck und Ziel jeder erfindungsreichen Tätigkeit. Eine Statistik besagt allerdings, daß von den rund 40 000 Patent- und Gebrauchspatentansuchen, die pro Jahr im Deutschen Reich erfolgen, nur etwa 300 (das wären also 2 Prozent) wirklich verwertet werden. Dies zeigt uns, daß die Verwertung eine Mühe ist, um die die meisten Erfinder nicht herumkommen, an der sie scheitern, auf dem sie mit den größten Hoffnungen die Arbeit angetrieben haben, scheitert und zugrunde geht.

Was ist Verwertung? — Bedenke man so fragen, dann erhält man unter 100 Erfindern von mindestens 50 die Antwort: "Verwertung ist Verkauf der Erfindung" — so natürlich hohen Wert. Die meisten Erfinder kennen aber keine andere Art der Verwertung; sie meinen ihre Arbeit getan zu haben, wenn sie irgend eine Verbesserung oder Veränderung eines Gegenstandes zum Patent oder Gebrauchspatent anmelden, was weiter aus, daß die Patentanwälte kommen und ihnen die Erfindung offenbaren. Aber doch läßt die Tatsache, daß damit bei weitem noch nicht alles getan ist, daß die Erfindung des Schöpfers erst der Nutzung eines Weges ist, der nur dann zum Erfolg führt, wenn man nicht am Anfang stehen bleibt, sondern zielbewußt weitergeht. Um jedoch das Ziel zu erreichen, ist es grundbedeutend, wie so viele es machen, sich

Etwas schmerzlicher gestaltet sich die Berechnung der Unternehmerprofite. J. Karst hat in seiner Schrift über die Brandschätzung des deutschen Volkes durch indirekte Steuern einen Versuch in dieser Richtung unternommen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß durch die Zollpolitik 835 Millionen Mark Sonberegewinn den Großgrundbesitzern, 900 Millionen Mark den Industriellen und circa 137 Millionen Mark dem Handel zufließen. Man darf die Berechnung getrost eine vorsichtige nennen, berechnet doch Brentano allein aus den Zöllen auf Roggen, Weizen und Hafer einen besonderen Nutzen für die Landwirtschaft von mehr als circa 800 Millionen Mark. In diesem Betrage fehlen aber nicht nur die Erträge für Gerste, sondern auch die Erträge der Fleisch-, Butter-, Käse- und Eierzölle, wie auch die auf Säulenstriche u. s. w. Karst kommt also bei vorsichtiger Berechnung zu einem besonderen Zolleutzen der Kapitalisten aller Art von 1872 Millionen Mark, oder pro fünfprozentige Familie zu einer Belastung um jährlich rund 144 Mark. In Verbindung mit den Reichseinkommen belastet demnach die Zoll- und Steuerpolitik die fünfprozentige Familie um jährlich mindestens 270 Mark durch erhöhte Warenpreise. Ein Stundenlohn von 50 S. angenommen, muß ein solcher Familienbetriebe 54 Tage zu 10 Stunden fromen, um dem Staat die Mittel zur Beherrschung des arbeitenden Volkes und nebenher dem Unternehmer noch Ertragsgewinne zu schaffen. Kein Zweifel, wir haben in jeder Hinsicht Fortschritte gemacht. Im Mittelalter nahm man den Zehnten, heute nimmt man den sechsten Teil des Einkommens vom Arbeiter. Jede Woche im Jahr hat er mehr als einen Tag zu schaffen zur höheren Ehre unserer "gottgewollten" Ordnung. Während die Bauern sich früher auflehnen gegen Zehnten und Galt, tragen Hunderttausende Arbeiter heute gebulbt die auferlegten Lasten.

Dem Volke die Augen zu öffnen über die Ursachen der Steuerung, den Weg zu zeigen, der hinausführt aus der Not und dem Elend dieser Lage, muß unsere vornehmste Aufgabe sein. Immer erneut muß gesagt werden, daß der Kapitalismus die Ursache aller Uebel ist und nur die Sozialdemokratie seine Befestigung mit allen Mitteln erstrebt. Politische, gewerkschaftliche, genossenschaftliche Organisationen sind Schwert, Lanze und Schild im Kampfe gegen den völkerverwundenden Kapitalismus auf allen Gebieten. Zweckmäßig angewendet, werden sie uns helfen, eine bessere Zukunft zu gewinnen.

### Die russische Arbeiterversicherung.

Es hat lange genug gedauert, ehe Rußland sich zu den Staaten gesellte, die eine obligatorische Arbeiterversicherung haben. Die ganze russische soziale Gesetzgebung ist als ein unmittelbares Produkt des proletarischen Kampfes anzusehen. Die Gesetze von 1882 über die Einführung der Fabrikinspektion und die Einschränkung der Arbeiterarbeit waren die Antwort der Regierung auf die ersten Forderungen der Arbeiterbewegung am Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Das Gesetz von 1886 über die Reglementierung der Strafen und die Befestigung des Trudsystems folgte dem großen Werkvertrag im Moskauer Gebiet 1885. Das Gesetz von 1897 über Einführung eines 11 1/2 stündigen Maximalarbeitstages in den fabrikmäßigen Betrieben war das Resultat der gewaltigen Textilarbeiterkämpfe 1896/97 zu Petersburg. Endlich standen 1903 zwei Gesetze über Unfallhaftpflicht der Unternehmer und über Einführung der Arbeiterdelegierten in Fabriken im engsten Zusammenhang mit der mächtigen Auffstimmung der Arbeiterbewegung am der Jahrhundertwende. Aber es mußte im Lande etwas ganz Außergewöhnliches geschehen, um die russische Regierung dazu zu bewegen, eine im Prinzip so großzügige soziale Reform wie die Arbeiterversicherung auf die Tagesordnung zu setzen. Aber dieses Außergewöhnliche geschah im März 1912: es war der Revolutionssturm von 1905. Und die am 23. Juni 1912 von der dritten Duma angenommenen und eben in Kraft tretenden Gesetze über Einführung der Kranken- und Unfallversicherung sind ebenso die Folge des harten Kampfes des Proletariats, wie auch die früheren Arbeiterschutzgesetze.

Interessant ist die Geschichte der Arbeiterversicherungsgesetze. Zum erstenmal wurde darüber in dem kaiserlichen Manifest vom 12. Dezember 1904 gesprochen. Um die stark aufgeregten Gemüter in den Arbeiterkreisen am Vorabend der Revolution etwas beschwichtigend zu können, versprach der Zar die baldige Einführung der Arbeiterversicherung. Der Versuch mißlang jedoch und kaum einen Monat später kam der rote Sonntag vom 9./22. Januar 1905. Im Drange der Revolutionszeit wurde die öffentliche Aufmerksamkeit von den Fragen der Versicherung abgelenkt und die Vorbereitung der versprochenen Gesetze stockte eine Zeitlang. Nur 1906 wurde die Angelegenheit wieder aufgenommen und vom Ministerium für Handel und Industrie ein Gesetzentwurf zur Einführung der Arbeiterversicherung fertiggestellt. Im Laufe der Jahre 1906 bis 1908 wurde dieser Entwurf einer Reihe von Kommissionsberatungen im Ministerium unter Hinzuziehung der Vertreter der Unterzogen,

nur unbestimmten Hoffnungen hinzugeben, sondern man muß sich mühevolle Mühe verschaffen, wie man seine Erfindung verwerten kann. Hierzu ist nötig, daß der Erfinder seine Sache einer nüchternen Prüfung unterzieht und sich etwa folgende Fragen vorlegt:

Was bezweckt meine Erfindung?

Welche Vorteile gegenüber bestehenden Einrichtungen oder Artikeln werden erreicht?

Sind diese Vorteile so bedeutend, daß eine Einführung zu erwarten ist?

Welche ähnlichen Artikel gibt es und können diese mit meiner Erfindung überflügelt werden?

Ist ein wirkliches Bedürfnis vorhanden oder läßt sich ein solches schaffen?

Wie wird der Herstellungs- und wie der Verkaufspreis sein?

Kann ich die Kosten einer durchgreifenden Verwertungsarbeit bestreiten?

Solche und ähnliche Fragen müssen den Erfinder zunächst beschäftigen, und bevor er nicht über alles klar ist, sollte er auch nichts unternehmen. Ist er selber auf dem betreffenden Gebiete kein Fachmann, so bespreche er alles mit einem solchen, zu dem er Vertrauen hat, sei dann aber auch bereit, guten Rat anzunehmen. Steht bedenklich, daß nicht das Patent die Hauptsache ist, sondern die Verwertung! Das Patent erfordert nur Kosten, die Verwertung erst soll den Gewinn bringen. Viele Erfinder opfern jedoch ohne Überlegung große Summen, um alle nur erreichbaren Patente zu erwerben, scheuen aber dagegen jede Arbeit und Ausgabe im Interesse der Verwertung. Es ist dies eine der Hauptursachen des Mißerfolges. Stellt sich bei der Prüfung heraus, daß der Artikel keinen oder nur geringen Wert hat, etwa weil er noch nicht genügend durchdacht und ausgearbeitet ist, oder auch, weil es ansichtslos scheint, schon bestehende ähnliche Vorrichtungen zu verbessern, so dürfte es auch nicht gelingen, eine gewinnbringende Verwertung zu erzielen oder die Schutzrechte an einen Fabrikanten zu verkaufen. Ist es jedoch eine Erfindung, deren Wert sofort erkennbar ist, so wird auch die Verwertung keine Schwierigkeiten bereiten, denn dann werden von reellen Interessenten so viel Angebote gemacht, daß der Erfinder nur nötig hat, das vortheilhafteste anzunehmen. Täglich kann man beobachten, wie leicht es einem geschäftstüchtigen Fabrikanten wird, seine Erfindung zu verwerten. Er als Fachmann kennt den Wert seiner Sache und weiß auch die Verhältnisse günstig auszunutzen. Ganz im Stillen hat er den neuen Artikel angefertigt und ist sich darüber klar geworden, wie er möglichst schnell eine weitgehende Einführung

### Erfindungen und ihre Verwertung.\*

Von Franz Neemann (Ebed).

Alles, was wir um uns her sehen und haben, womit wir arbeiten, uns kleiden, was wir zu unsern Nutzen und zu unsern Vergnügen gebrauchen, sind Erfindungen, die irgend jemand ausgedacht hat, wenn auch bei den allermeisten dieser Gegenstände ihr Erfinder nicht weiter bekannt geworden oder schnell der Vergessenheit anheimgefallen ist. In den letzten Jahrzehnten sind aber manche von solchen Erfindungen durch eine gute Idee, wenn sie diese genügend auszunutzen verstanden, zu Verträgen gekommen, die nicht nur ihnen, sondern auch den Erfindern schmecken, daß sie einen Vorteilhaft zu bewerkstelligen Artikel erfunden haben, der bei der Nutzung auch noch ein gewisses Gewinn erzielt, ohne daß sie einen pekuniären Schaden davon hatten.

Um nun solchen Erfindern, die mit vielen Sorgen, Arbeiten und Kosten einen neuen, zweckmäßigen zu verwerthen Artikel geschaffen haben, auch die Früchte ihrer Arbeit zugesprochen, sind seit von dem Staat Patente erteilt worden, die dem Erfinder des geistigen Eigentums dienen sollen und die dem Erfinder das Recht geben, die Verwertung und Ausbeutung seiner Erfindung, ohne eine Konkurrenz bestanden zu lassen, zu bewahren oder zu übertragen zu können. Diese Regelung der Sache ist zwar weit entfernt von der Art und Weise, wie sie eigentlich sein müßte, wenn man Erfindungen wirklich nur dem Wohle der Gesamtheit dienen lassen; da wir uns jetzt jedoch mit der heutigen Produktionsweise beschäftigen, müssen wir uns mit dem, was ist, begnügen. Jeder Erfinder ist in noch größerer Gefahr, seine Erfindung zu verlieren, als der Erfinder der Früchte seiner Arbeit bewahrt zu werden, so kann man schon annehmen, daß die Patentgesetze rechtlich betrachtet, nicht nur dem Erfinder, sondern auch dem Erfinder dienen, indem sie ihm die Möglichkeit geben, seine Erfindung zu verwerten.

Man hat zu oft gesehen, wie viele wertvolle Erfindungen oder Patente verloren, die sofort von der Allgemeinheit bestaunt und geschätzt wurden und dem Erfinder oft in kurzer Zeit ein großes Vermögen einbrachten. Dies war ein Mangel für viele, und es ist zu erfinden, um dadurch zu reichlich, ohne daß man sehen zu können. Deshalb, in Berücksichtigung der beschriebenen

\* Nachdruck des Artikels ist ein langer Zeitungs- und übertrugenen des Verfassers. Die Verwertung einer Erfindung ist ein Recht der Erfindung, nicht der Sache. (Nach dem 4. Band von Franz Neemann, Ebed.)



wobei er ein immer stärkeres und reaktionäres Ansehen erhielt. Je mehr auch der Zerfall der Arbeiterbewegung während der Gegen-revolutionszeit zulage trat, desto frecher und entschiedener wurden die Forderungen der Unternehmer und desto leichter zwangen sie die Regierung zur Nachgiebigkeit. Schließlich wurde der ganz vertrupelte Gesandtschaftsbesuch der Kranken- und Unfallversicherung am 25. Juli 1908 in der Reichsduma eingebracht und nach vierjährigem Handel zwischen der Regierung und den Mehrheitsparteien von beiden Kammeren angenommen und vom Kaiser unterzeichnet. Sehen wir uns nun etwas näher an, wie diese neue russische Arbeiterversicherung beschaffen ist.

Wir sehen uns zunächst der Krankenversicherung zu. Der Preis der Versicherungspflichtigen Personen ist im russischen Gesetz sehr sparsam bemessen: der Versicherungspflichtigen im allgemeinen die Industriearbeiter, die in den Betrieben mit über 20 oder 20 (wenn eine motorische Kraft angewendet wird) Personen beschäftigt sind. Die Angestellten sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresgehalt 1500 Rubel, das ist 3210 M., nicht übersteigt. Damit ist das ganze Kleingewerbe der Versicherungspflicht vollständig entzogen, was als einer der größten Mängel des Gesetzes anzusehen ist. Es ist auch zu bedenken, daß die Handelsangestellten und die Bauarbeiter von der Versicherung ausgeschlossen sind. Alles in allem erstreckt sich die Versicherungspflicht auf rund 2 1/2 Millionen Arbeiter, etwa 25 Proz. des gesamten russischen Proletariats.

Die Organisation der Krankenversicherung ist in kurzen Zügen folgende. Die einzige Form der Krankenkassen, die vom Gesetz vorgegeben ist, ist die schrittweise aller in Deutschland bestehenden (die ganze russische Arbeiterversicherung ist eine verschleierte Ausgabe der deutschen), nämlich die Betriebskassen. Eine solche Kasse wird in jeder Fabrik mit über 200 Arbeitern gegründet, die kleineren Unternehmungen vereinigen sich zusammen, bis die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen mindestens 200 erreicht. Die Verwaltung der Kasse liegt in den Händen der Generalversammlung und des Vorstandes. In die Generalversammlung entsenden die Versicherten drei Fünftel, der Unternehmer zwei Fünftel der Delegierten. Jeder Generalversammlung der Kasse wohnt ein Vertreter der Polizei bei, den der Vorstand der Unternehmer führen. Die Generalversammlung hat den Vorstand zu wählen, in dem die Arbeiter einen Vertreter mehr haben als der Unternehmer. Dem Unternehmer steht das Recht zu, auch im Vorstand als Vorstehender zu fungieren. Zur Teilnahme an dem Vorstand können Personen beider Geschlechter bestimmt werden. Der Unternehmer ist Verwalter der Gelder und der Wertpapiere der Krankenkasse, außerdem ist er berechtigt, die Erfüllung jeder ihm als ungeschädlich erscheinenden Verfügung des Vorstandes hintanzuhalten. In diesem Fall entscheiden über den Konflikt die Aufsichtsorgane, von denen die Rede noch später sein wird. Zur Macht des Unternehmerrats gesellt sich noch die Macht der Verwaltungsbehörde, und diese äußert sich am schärfsten darin, daß jedes Vorstandsmitglied aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vom Gouverneur seines Amtes entbunden werden kann. Es ist nun leicht, sich vorzustellen, wie die Selbstverwaltung und die Unabhängigkeit der Krankenkassen unter solchen Umständen aussehen werden.

Die Einnahmen der Krankenkassen setzen sich aus Beiträgen der Arbeiter und der Unternehmer zusammen. Die Arbeiterbeiträge dürfen 1 bis 2 Prozent des Verdienstes der Versicherten nicht übersteigen. Nur in kleineren Kassen mit der Zahl der Teilnehmer unter 400 darf die Höhe der Arbeiterbeiträge ausnahmsweise 3 Prozent des Verdienstes ausmachen, wobei aber der zugrunde gelegte Verdienst in beiden Fällen höchstens 5 Rubel pro Tag oder 1400 Rubel (3130 M.) pro Jahr erreichen kann. Die Unternehmer zahlen zwei Drittel der Arbeiterbeiträge, so daß schließlich drei Fünftel des Beitrages von den Versicherten und zwei Fünftel vom Unternehmer aufgebracht werden. Demgemäß ist auch die oben angegebene Verteilung der Stimmen in der Generalversammlung festgelegt.

Die Leistungen der Krankenversicherung bestehen in der Auszahlung der Krankengelder und in der Gewährung der medizinischen Hilfe, wobei aber beide Arten der Leistungen von einander getrennt sind. Den Krankenkassen liegt ausschließlich nur die Auszahlung der Krankengelder ob. Die Unterstüßungen werden gewährt: im Falle der Erkrankung, des Todes und des Wobens. Die Krankenunterstützung beginnt vom vierten Tage der Erkrankung und wird nicht länger als 26 Wochen ununterbrochen ausbezahlt. Bei wiederholten Erkrankungen darf die Gesamtzahl der Unterstüßungswochen im Laufe eines Jahres 30 nicht übersteigen. Die Höhe des Krankengeldes beträgt ein Viertel bis die Hälfte des Verdienstes für die ledigen und die Hälfte bis zwei Drittel für die verheirateten Arbeiter. In

und einen Umsatz erreicht. Einiges Tages ersahen in den Fachzeitschriften Inserate und illustrierte Abhandlungen, die seinen neuen Artikel besprochen; die Interessenten werden aufmerksam und erbiten sich Prospekte und sonstige nähere Auskunft. Es werden Bestellungen gemacht, und in kurzer Zeit ist der Artikel eingeleitet. Da man weiß, daß es sich um einen gefälschten Gegenstand handelt, der nur von dem Fabrikanten oder seinen Vertretern zu beziehen ist, wird die Firma als alleinige Bezugsquelle auch schnell bekannt.

Das ist eine Verwertungsart, die nach stets Erfolg hatte, die allerdings nicht jeder Erfinder ohne weiteres ausführen kann. Aber von dieser Methode lernen und sich dieselbe nach Möglichkeit zunutze machen, das kann und muß jeder. Ich möchte dies an einem Beispiel illustrieren: Ein Erfinder hatte ein praktisches Arbeitsgerät konstruiert, das seinen Zweck voll erfüllte. Auf alle Vorschläge bezüglich der Verwertung ging er willig ein, zahlte hier Beiträge für die Verwertungsarbeiten, dort für Abreisen, Inserate u. s. w., auch einige Auslandspatente wurden genommen. Ehe er sich verabschiedete, hatte er 500 M. für seine Erfindung ausgegeben, ohne auch nur den Anfang einer Verwertung zu sehen, außer, daß er verschiedene Anfragen von Abnehmern des Artikels erhalten hatte, denen aber nur der Bescheid werden konnte: „Sobald ich einen Käufer für meine Erfindung habe, kann sie angefertigt und geliefert werden.“ Diejenige wurde nun der Rat gegeben, seinen Artikel doch zunächst selber zu verwerten, und er war in der Lage, nach etwa 200 M. zwecks Anfertigung einer Anzahl seiner Geräte aufzuwenden zu können. Diese waren auch bald verkauft, und es folgten weitere Bestellungen. Da es aber nicht in seiner Absicht lag und er auch nicht imstande war, einen derartigen Vertrieb einzurichten und durchzuführen, bewilligte er sich nun nochmals, einen Käufer für seine Schutzrechte zu finden. Und siehe da, mit dem Nachweise, daß der Artikel bereits hier und da eingeführt sei und eine gute Aufnahme gefunden habe, war es nunmehr auch bedeutend leichter, einen Interessenten zum Kauf der Erfindung gegen einen namhaften Betrag zu bewegen. Ein Erfolg, den er vorher nie erreicht hätte.

Wenn ein Erfinder von Anfang an in sachlicher Weise an die Verwertung herangeht, vor allem, wenn er sich nicht scheut, die notwendigen Vorarbeiten zu unternehmen, um die praktische Brauchbarkeit seiner Erfindung zu beweisen, kann er sich auch einen Erfolg erreichen und an seiner Erfindung Freude haben. Unterläßt er dies aber und bejammert bei seiner fahllassen Meinung, daß der Erfolg an ihn herankommen werde, ohne daß er die Hände zu rühren brauche, so soll er sich über das unaussprechliche Mißgeschick auch nicht wundern.

sterbefällen beträgt die Unterstüßung das 20- oder 30fache des Tagesverdienstes des Verstorbenen. Die Witwen erhalten die Hälfte ihres Verdienstes für zwei Wochen vor und vier Wochen nach der Entbindung.

Was die medizinische Hilfe betrifft, so ist sie dem Tätigkeitsbereich der Krankenkassen genommen und der Fürsorge der Unternehmer überlassen. Bis jetzt galt in Rußland ein Erlass von 1886, der von allen Betrieben mit über 100 Arbeitern die Errichtung eines Fabrikkrankenhauses forderte. Auf Grund dieser Bestimmung entstanden in den größeren Industrieunternehmungen zahlreiche, darunter manchmal sehr gut eingerichtete Fabrikkrankenhäuser, die auf Kosten der Unternehmer unterhalten wurden. Nicht selten schloßen auch Fabrikbesitzer besondere Verträge mit den kommunalen oder Gemeindefürsorgeämtern ab und gewährten ihren Arbeitern auf diese Weise medizinische Hilfe. Allerdings genossen Arbeiter ärztliche Hilfe bis jetzt nur in sehr bescheidenem Maße: nach den Berichten der Fabrikinspektoren stellt sich heraus, daß zum Beispiel im Jahre 1907 nur 38,2 Prozent der ihrer Aufsicht unterstellten 14 247 Betriebe ihren Arbeitern medizinische Hilfe in irgend welcher Form gewährten.

Als nun die Entwürfe der Arbeiterversicherung kamen, stellte sich die Regierung auf dem Standpunkt, daß die Gewährung der medizinischen Hilfe nach wie vor die Sache der Unternehmer sein sollte. Diese möchten aber gerne die damit verknüpften Ausgaben loswerden und sie machten daher den Vorschlag, die Organisation der medizinischen Hilfe ebenso den Krankenkassen zu überlassen. Jedoch ging aus dem daraus entstandenen langwierigen Streit die Regierung siegreich hervor, und die Gewährung der medizinischen Hilfe bleibt auch nach dem Gesetz von 1912 ausschließlich Sache der Unternehmer. Das Gesetz hat aber in diesem Punkt eine sehr wichtige Lücke. Es schreibt zwar den Unternehmern die Pflicht vor, medizinische Hilfe zu gewähren, schweigt aber über die Formen dieser Hilfe vollständig. Danach steht es jedem Unternehmer frei, entweder ein eigenes Krankenhaus zu unterhalten, oder mit den öffentlichen Krankenhäusern besondere Verträge abzuschließen, oder endlich auf irgend welche andere Weise den Forderungen des Gesetzes nachzukommen. Wie diese Frage in Wirklichkeit gelöst wird, das wird die nächste Zukunft zeigen. Eines aber steht fest: in allen Fällen bleiben die Versicherten jeglicher Kontrolle über die Gewährung der medizinischen Hilfe gänzlich beraubt.

Nicht besser als mit der Krankenversicherung, steht es mit der Unfallversicherung. Diese ist im großen und ganzen ebenso nach deutschem Muster organisiert, enthält aber einige sehr russische Verschlechterungen.

Der Kreis der gegen Unfall Versicherungen bleibt genau derselbe wie bei der Krankenversicherung. Die Träger der Unfallversicherung sind, wie in Deutschland, die Unternehmermergenossenschaften, die aber nicht auf beruflicher, sondern auf territorialer Grundlage beruhen. Die Einnahmen dieser Genossenschaften werden ausschließlich durch die Beiträge der beteiligten Unternehmer aufgebracht, die Verwaltung der Genossenschaften liegt vollständig in den Händen der Fabrikbesitzer. Die Arbeiter haben hier nicht mitzureden.

Die Leistungen der Unfallversicherung bestehen bei Unfällen in der Gewährung der medizinischen Hilfe und der Krankenunterstützung von der 14. Woche an (innerhalb der ersten 13 Wochen liegt dies den Krankenkassen ob) und in der Auszahlung der Unfallrenten. Die Berufsarbeiten gelten nicht als Unfälle. Ebenso kann die Auszahlung der Rente verweigert werden, wenn es bewiesen wird, daß der Unfall durch böswillige Absicht des Versicherten herbeigeführt wurde. Im Vergleich mit dem Haftpflichtgesetz von 1903, wo als genügender Grund zur Verweigerung der Entschädigung auch großes Verschulden des Arbeiters bezeichnet wurde, bildet diese Formulierung einen Fortschritt.

Die höchste Rente, die bei voller Erwerbsunfähigkeit ausbezahlt wird, beträgt zwei Drittel des jährlichen Verdienstes des Arbeiters. Dieser Verdienst wird durch Multiplikation des wöchentlichen täglichen Lohnes des Verunglückten mit 260 (die vom Gesetz angenommene Zahl der Arbeitstage im Jahre) festgestellt. Bei vollständiger Hilflosigkeit (Verlust beider Füße, beider Hände, beider Augen u. s. w.) erhöht sich die Rente bis 100 Prozent des Jahreseinkommens des Arbeiters. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte zwei Drittel des erlittenen Verlustes, das ist des Ausfalles zwischen seinem wirklichen Verdienst und dem schätzungsweise angenommenen Verdienste, dessen er nach dem Unfall noch zu erringen fähig gehalten wird. Im Falle des Todes wird von der Genossenschaft ein Sterbegeld in der Höhe von 20- oder 30fachen Tagelohn des Versicherten ausbezahlt, außerdem steht den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Rente zu. Die Witwe erhält ein Drittel des Verdienstes des Verstorbenen lebenslanglich oder bis zur Wiederverheiratung, jedes Kind (auch außereheliche) oder Geschwister ein Geschül bis zum fünfzehnten Lebensjahr, die Verwandten in direkter aufsteigender Linie ebenso ein Geschül. Allerdings darf die Gesamtsumme der ausbezahlten Renten zwei Drittel des Jahresverdienstes des Versicherten nicht übersteigen. Es ist nach dem Gesetz zulässig, eine Unfallrente in eine einmalige Abfindung umzuwandeln, aber nur in dem Fall, wenn die Rente weniger als 3 Rubel (6,50 M.) pro Monat beträgt oder nicht mehr als 15 Prozent des Jahreseinkommens des Verunglückten ausmacht. Alle aus der Unfallversicherung entstehenden Streitigkeiten werden durch ordentliches Gerichtsverfahren erledigt.

Die Aufsichtsorgane sind zweierlei. Als erste Instanz gelten die sogenannten „Komitees für die Angelegenheiten der Arbeiterversicherung“, die in jedem Gouvernement zu schaffen sind. Diese Komitees werden unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus 15 Mitgliedern bestehen, worunter acht Staatsbeamte verschiedener Ressorts, drei Vertreter der öffentlichen Körperschaften und je zwei Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer sein sollen. Als zweite und höchste Instanz gilt der Reichsversicherungsrat in Petersburg, der sich hauptsächlich aus den Beamten verschiedener Ministerien und aus je fünf Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer zusammensetzt. Die Aufsichtsorgane der russischen Arbeiterversicherung sind im wesentlichen rein bürokratische Einrichtungen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß der Arbeiterklasse ein hartnäckiger Kampf mit den reaktionären Geistes der Behörde nicht erspart bleiben wird.

So sind im großen und ganzen die jetzt in Kraft tretenden Arbeiterversicherungsgesetze. Die dritte Art der deutschen Versicherung, die Invaliditäts- und Altersversicherung, besteht in Rußland nicht. Freilich hat die Regierung vor einigen Monaten die Einführung auch dieses dritten Zweiges der Arbeiterversicherung angeordnet — wann sie aber dieses Versprechen einzulösen gedenkt und ob sie überhaupt halten wird, bleibt der Zukunft überlassen. Gegenwärtig hat es das russische Proletariat mit den zwei geschichtlichen Gesetzen zu tun. Daß diese gesetzgeberischen Neuerungen sehr weit vom Ideal entfernt sind, liegt klar auf der Hand. Jedoch ist nicht zu bestreiten, daß trotz ihrer großen Mängel die Einführung selbst dieser klaglichen Arbeiterversicherung einen wichtigen Schritt in der Geschichte der russischen Sozial-

gesetzgebung darstellt. Erstens ist das Prinzip der obligatorischen Arbeiterversicherung offiziell anerkannt und dies ist für die weitere Entwicklung des Arbeiterfortschritzes von großer Bedeutung. Und ferner erhalten doch wenigstens 2 1/2 Millionen russischer Proletarier einige materielle Vorteile. Außerdem bilden die neu zu errichtenden Krankenkassen ein wenn auch sehr beschränktes Feld für die Organisationsfähigkeit der Arbeiterklasse und für eine künftige Vereinigung ihrer Kräfte. Unter den heute in Rußland herrschenden Zuständen ist die Bedeutung dieser Möglichkeit nicht zu unterschätzen. Die Regierung und das Unternehmertum sind sich dieser „Gefahr“ wohl und ganz bewußt und sie tun wahrlich ihr Möglichstes, den „unerwünschten“ Folgen der Einführung der Arbeiterversicherung vorzubeugen. Am deutlichsten trat dies bei der reaktionären Bestrebungen der Regierung bei den Vorbereitungsarbeiten zur Inkraftsetzung der Versicherung zulage. Zu diesem Zweck fanden im Handelsministerium eine Reihe von Beamtenkonferenzen statt, die sich hauptsächlich mit der Ausarbeitung eines Modus vivendi für die Krankenkassen befaßten. Ferner wurden Tagungen der Fabrikinspektoren des ganzen Reiches und die der Fabrikinspektoren und der Vertreter verschiedener Unternehmerorganisationen in einzelnen Distrikten abgehalten. Die Tatsachen zeigten, daß in dieser Sache, wie auch in vielen anderen, die Regierung und das Unternehmertum Hand in Hand gehen.

Auch die Arbeiter versuchten sich zur Einführung der Versicherungsgesetze einzigermaßen vorzubereiten, sie stießen dabei aber auf die größten Schwierigkeiten. Zunächst wollten die Arbeiter in Petersburg, Moskau, Nischni und anderen Großstädten Versammlungen zur Besprechung der Gesetze abhalten. Fast alle diese Versammlungen wurden verboten. Dann verlangten sie Zulassung ihrer Vertreter zu den Tagungen der Fabrikinspektoren in Petersburg und in den Provinzzentren. Diese Forderung wurde brüskel abgelehnt. Es taugte dann unter ihnen der Plan auf, einen Arbeitertag zur Besprechung der Versicherungsgesetze und zur Wahl der fünf provisorischen Arbeiterdelegierten für den Reichsversicherungsrat einzuberufen, im äußersten Fall eine richtige Wahl dieser Delegierten durch das gesamte Petersburger Proletariat vorzunehmen zu lassen. Aber auch diese Projekte scheiterten an dem Widerstand der Behörden.

Kein Wunder, daß diese Taktik der Regierung und die großen Mängel der Versicherungsgesetze bei einem Teil des Proletariats das Auftreten der sogenannten Populisten zum Folge hatte. Die Anhänger dieser Auffassung vertreten den Standpunkt, daß die Arbeiter die nun entstehenden Krankenkassen (die ersten sind in Petersburg schon gegründet) boykottieren, das heißt sich von der Teilnahme an der Wahl der Arbeiterdelegierten zur Generalversammlung der Kasse fernhalten sollten. Es erübrigt sich zu beweisen, daß die breiten Massen des Proletariats sich mit dieser Taktik keineswegs einverstanden erklären können. Die Gesetze treten in Kraft, die Massen werden erzieht und ihre Tätigkeit eröffnet. Das Festhalten der aufgeklärtesten und intelligentesten Köpfe des Proletariats von den Versicherungsorganen würde es den Unternehmern nur in hohem Maße erleichtern, die ohnehin sehr schlechten Gesetze in der Praxis zumungunsten der Arbeiter noch weiter zu verschlimmern. Deshalb riefen die sozialdemokratischen Pressorgane und die Gewerkschaften das Proletariat auf die Schanzen, um in den neuen sozialen Institutionen festen Fuß zu fassen und sie als den Ausgangspunkt für die hartnäckigen Kämpfe um Erweiterung und mannigfaltige Verbesserung des Versicherungswesens in Rußland zu benutzen.

W. Katsch.

### Zur Generalversammlung.

Wie immer, so ist auch diesmal zur Generalversammlung eine nicht geringe Zahl von Anträgen gestellt worden, durch die die Anträge über den weiteren Ausbau der Einrichtungen des Verbandes in die tiefste Weise zum Ausdruck gebracht werden. Natürlich können nicht alle diese Anträge, und mögen sie noch so berechtigt und nützlich erscheinen, auf einmal durchgeführt werden. Eine große Anzahl der gestellten Anträge sind denn auch „alte Bekannte“, mit denen sich frühere Generalversammlungen schon beschäftigt haben. Zu diesen gehören auch die Anträge auf Einführung von Staffeldbeiträgen, die alle mit den zu früheren Generalversammlungen gestellt, aber bisher immer abgelehnten, eine große Mehrheit haben. Daß diese Anträge trotzdem immer wiederkehren, ist ein Beweis dafür, wie groß das Bedürfnis nach Beitragsaufhebung in Mitgliederkreisen ist. Lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen sind diese Anträge bisher immer abgelehnt worden, irgend welche prinzipielle Bedenken gegen ihre Einführung bestehen nicht. Da sich in den letzten zwei Jahren nichts ereignet hat, wodurch die Einführung der Staffeldbeiträge erleichtert worden wäre und da sich bei der gegenwärtigen Beitragsleistung die Passivverhältnisse des Verbandes günstig gestaltet haben, dürfte die diesjährige Generalversammlung wohl kaum geneigt sein, sich auf das Ungewisse, das die Beitragsaufhebung mit sich bringt, einzulassen.

Weitere Anträge beziehen sich auf den Ausbau der Unterstüßungseinrichtungen. Auch hierbei kann nicht alles auf einmal gemacht werden, denn sonst könnte leicht wieder der Zustand eintreten, daß die Einnahmen nicht reichen, um die Ausgaben zu decken und daß neue Einnahmen, also Beiträge, erforderlich sind. Die Ausgaben für die Erwerbslosenunterstützung wachsen von Jahr zu Jahr, und sie werden sich um so mehr steigern, je mehr die Fluktuation eingebremst wird. Ähnlich ist die Entwicklung der meisten anderen Unterstüßungseinrichtungen des Verbandes. Anders liegt es jedoch bei der Streikunterstützung. Bei dieser werden die Ausgaben im Verhältnis zu den Einnahmen immer geringer, deshalb sollten wir beim Ausbau der Unterstüßungseinrichtungen bei der Streikunterstützung den Anfang machen. Mit Recht weist die Metallarbeiter-Zeitung in Nr. 14 bei Besprechung des Passivberichts darauf hin, daß die Höhe unseres Verbandservermögens als ein Maßstab unserer Macht auch von den Unternehmern angesehen wird und diese ihr Verhalten uns gegenüber danach einrichten. Tatsächlich werden denn auch immer mehr Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung erfolgreich durchgeführt, weil eben die Unternehmern unsere Macht kennen und respektieren. Soweit jedoch bei Lohnbewegungen ein Erfolg durch Streiks errungen werden mußte, ist die Wahrnehmung zu machen, daß diese meistens von sehr langer Dauer sind, daß also von den Streikenden erhebliche Opfer gebracht werden mußten, um einen Erfolg erzielen zu können. Daher sind denn auch die Anträge, die eine Erhöhung der Streikunterstützung fordern, zu begrüßen. Und wenn die Generalversammlung nur den Antrag der Verwalterstelle Eklings: „Die Unterstüßung von der fünften Streikwoche an zu erhöhen“ zustimmt, so wird das für die erfolgreiche Durchführung kommender Kämpfe von großem Vorteil sein. Daß die Höhe unserer Streikunterstützung nicht mehr zeitgemäß ist, beweisen die hohen Summen, die als Solalunterstützung an Streikende bei längeren Streiks von den betreffenden Verwaltungstellen aus lokalen Mitteln gezahlt werden, was diesen in vielen Fällen nur unter außerordentlichen Opfern möglich ist. Eine Erhöhung der Streikunterstützung um 2 bis 3 M. die Woche von der fünften Streikwoche an könnte die Hauptlast wohl ertragen, ohne daß neue Einnahmen notwendig sind. Sollen wir deshalb, daß die Anträge auf Erhöhung der Streikunterstützung bei der Generalversammlung die wünschenswerteste Berücksichtigung finden. Zeitgemäß und sehr beachtenswert sind auch die Anträge, die (wie zum Beispiel der Antrag Krel zu Punkt 2 der Tagesordnung) vom Vorstand die Anstellung von Lehrkräften zur Weiterbildung der Mitglieder verlangen. Ebenso die Anträge von Bielefeld und Mainz, die die Agitation unter den Jugendlichen betreffen und überhaupt auf die



Anträge, die geeignet sind, Bildung und Wissen unter den Mitgliedern zu fördern. Bisher ist fast alles, was auf diesem Gebiete geleistet wird, von den Verwaltungstellen geleistet worden. Die großen Verwaltungstellen sind ja auch schließend in der Lage, diese Dinge in genügender Weise zu erledigen. Was aber die kleinen Verwaltungen auf diesem Gebiete bisher geleistet haben und überhaupt leisten können, ist durchaus unzureichend.

Es ist daher eine dankenswerte Aufgabe der diesjährigen Generalversammlung, die sich ja mit sogenannten großen Fragen und erfreulicherweise auch mit inneren Streitigkeiten auseinandersetzen nicht zu befähigen braucht, wenn sie diese Seite unseres Verbandes lebendig gemacht und die vorhandenen Mängel auszufüllen suchen wird.

Franz Engbert (Regen).

Der vorliegende Artikel will Anregung zur Diskussion über den Ausbau der Rechtspflege unseres Verbandes geben.

Im Gegensatz zum Bürgerrecht hat das Proletariat seine eigenen Anschauungen über Recht und Moral. Diese proletarischen Anschauungen sollen ihren praktischen Niederschlag in der von den modernen Arbeiterorganisationen gelebten Rechtspflege finden. So erlangt also diese Rechtspflege eine hohe Bedeutung. Dazu kommt, daß die Mitgliederzahl der Organisationen ständig wächst; die Mitglieder selbst gewöhnen sich auch immer mehr daran, die von den Organisationen geschaffenen Organe der Rechtspflege in Anspruch zu nehmen. Das ist auch gut so, denn abgesehen von dem Mißtrauen, das die Proletarier den bürgerlichen Gerichten entgegenbringen, sind es reiner praktische Erwägungen, die es wünschenswert erscheinen lassen, daß die organisierten Arbeiter bei Streitigkeiten untereinander keine bürgerlichen Gerichte anrufen. Solche Streitigkeiten können vielfach gar nicht erörtert werden, ohne interne Organisationsangelegenheiten zu berühren. Geschieht das vor bürgerlichen Gerichten, so kann dadurch die Organisation leicht geschädigt werden. Aus dieser steigenden Bedeutung der Rechtspflege in den modernen Arbeiterorganisationen erwächst aber auch die Pflicht für die Organisationen, ihre Rechtspflege auf das sorgfältigste auszubauen und zu überwachen, damit das ihr entgegengebrachte Vertrauen der Mitglieder auch gerechtfertigt wird. Jetzen sich in dieser Rechtspflege Mängel, so hat jedes Mitglied die Pflicht, darauf aufmerksam zu machen und auf Abhilfe zu drängen. Das Gesagte gilt natürlich auch für den Deutschen Metallarbeiter-Verband, und da wir vor dem Verbandstage stehen, ist es jetzt an der Zeit, unsere Rechtspflege einmal zu prüfen, ob sie allen Anforderungen entspricht.

Trotzdem das Verbandsstatut jedem Mitglied bekannt ist, sei hier des Zusammenhangs wegen des Verfahrens unserer Rechtspflege kurz gezeichnet. Unser Verbandsstatut kennt in der Rechtspflege zwei verschiedene Verfahren: die Schiedsgerichte nach § 20 und die Untersuchungskommissionen nach § 23 des Statuts. Die beiden Verfahren sind scharf auseinanderzuhalten. Dem Schiedsgericht unterliegen nur sogenannte leichte Fälle. Das Statut sagt: Zur Prüfung, Feststellung oder Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dient ein Schiedsgericht. In der Untersuchungskommission werden die Fälle behandelt, die mit Ausschluß aus dem Verband geahndet werden können oder müssen. Nur mit Zustimmung des Beschuldigten kann nach § 20 Absatz 18 des Statuts ein Schiedsgericht die Funktionen einer Untersuchungskommission übernehmen, ein Hinweis mehr darauf, daß die Schiedsgerichte im allgemeinen nur leichtere Fälle zu behandeln haben. Während ein Mitglied die vollen Rechte und Pflichten dem Verband gegenüber behält, wenn es in ein Schiedsgerichtsverfahren verwickelt ist, ruhen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder, gegen die eine Untersuchungskommission eingeleitet ist. Auch darin tritt der Unterschied der beiden Verfahren scharf hervor. Ist eine der Parteien mit der Entscheidung des Schiedsgerichts oder der Untersuchungskommission nicht zufrieden, so steht ihr das Recht zu, diese Entscheidung im Beschwerdeverfahren anzufechten. Solche Beschwerden sind zunächst an den Vorstand zu richten. Wer mit dessen Entscheidung nicht zufrieden ist, kann dagegen Beschwerde beim Verbandsauschuß erheben. Gegen dessen Entscheidung kann die höchste Instanz, der Verbandstag, angerufen werden. Zu diesem, an bestimmte Fristen gebundenen Beschwerdeverfahren liegen Rechtsgarantien, die eigentlich allen Anforderungen genügen würden.

Wie sehen aber diese Rechtsgarantien in der praktischen Anwendung aus? Lassen wir die Tatsachen sprechen. Der Verbandsvorstand vollstreckte das Urteil eines Schiedsgerichts zu derselben Zeit, als der betroffene Kollege gegen dieses Urteil Beschwerde an die Generalversammlung erhob, der Vorstand wußte, daß die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen war, trotzdem vollstreckte er das Urteil. Die Folge davon ist, daß nun die Generalversammlung nachprüfen kann, ob das Urteil zu Recht oder zu Unrecht vollstreckt wurde. Es ist möglich, daß die Generalversammlung sagen muß, das Urteil des Schiedsgerichts ist falsch, der Kollege ist zu Unrecht bestraft worden. Was dies bedeutet, soll ein Vergleich zeigen. Was in unserem Verbandsstatut das Beschwerdeverfahren ist, das ist in der bürgerlichen Rechtspflege das Recht der Berufung gegen die Gerichtsurteile. Denken wir uns nun einen Arbeiter, der wegen angeblichen Streikvergehens von einem Gericht zu mehreren Monaten Gefängnis verurteilt wird. Der Arbeiter fühlt sich ungenügend verurteilt und legt gegen das Urteil rechtzeitig Berufung ein. Er wird aber trotzdem, noch bevor die Berufungsfrist abgelaufen ist, verhaftet und ins Gefängnis geschleppt, die Strafe wird vollstreckt. Das wäre die schmerzhafteste Willkür, die das Rechtsgesetz des Volkes zum schärfsten Protest aufreizen würde. So berechtigt das Wort Willkür nicht gegenüber der bürgerlichen Rechtspflege ist, ob ein solcher Akt möglich ist, wäre doch zu bezweifeln. So bedauerlich es ist, im Interesse der Organisation muß es angegriffen werden, der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes hat mit der Vollstreckung des noch nicht rechtskräftigen Urteils des gema, was in dem angeführten Beispiel von der bürgerlichen Rechtspflege angenommen wurde. Diese Art der Rechtspflege findet nur eine Parallele in der preußisch-deutschen Willkürjustiz, und da auch nur im Diktatorienrecht der Diktatoren. Wenn hat der Hauptmann einen Arbeiter mit Arrest bestraft, dann hat dieser Arrest die Strafe zu bestrafen, und noch er hat sich beschwerten. Der Vergleich hilft freilich, denn was sind ein paar Tage Arrest beim Militär, im Vergleich zu den schweren Strafen, die ein Schiedsgericht unseres Verbandes verhängen kann? (Verhängung einer Rüge, einer öffentlichen Rüge, Ausschluß aus den Mitgliederzusammensetzungen bis zum Dauer eines Jahres.)

Diese Art der Rechtspflege kann sich natürlich auch keine Generalversammlung gefallen lassen. Denn wenn sie nach dem Statut von einem Kollegen als höchster Richter angerufen wird, dann kann sie sich nicht zu unbedingtem Bescheidnen lassen, daß sie der Vorstand vor vollendete Tatsachen stellt, so daß ihr nur möglich überlassen bleibt, nachzugehen, ob ein Kollege, der in einem Verfahren für leichte Fälle verurteilt wurde, zu Recht oder zu Unrecht bestraft worden ist.

Mit dieser Art Rechtspflege muß scharf auseinandersetzt werden, denn ihre verderblichen Folgen sind ganz unübersehbar. Das Vertrauen der Mitglieder muß zu jeder Rechtspflege völlig erschüttert werden. Aber noch mehr. Erfahrungsgemäß richtet sich bei Unfälle, bei einer Entscheidung heraus, gegen die entsprechende Organe, das ist bei unserer Rechtspflege der Verbandsvorstand. Der Vorstand kann aber, will er erfolgreich werden, das Vertrauen der Mitglieder im höchsten Maße. Mache man der Verband wissen, daß durch die Rechtspflege des Verbands der Mitglieder zum Vorstand erschüttert wird, dann schände die Gefahr, daß die Mitglieder auch der eigenen Untersuchung des Verbands Mitglieder entgegenbringen. Das müßte natürlich dem Verband zum größten Schaden gereichen, man denke nur an Solidaritätsgelder z., bei denen der Vorstand ohne das Vertrauen der Mitglieder nicht tätig sein kann.

Der Verband hat nun die Pflicht, nachzugehen, ob sich diese Art der Rechtspflege aus dem Statut ergibt. Denn ja, dann muß das Statut entsprechend geändert werden. Denn der Zweck im Statut, kann durch die Gesetz der Rechtspflege natürlich auch

nicht den Vorstand, aber er hat das größte Interesse daran, daß schließend Abhilfe geschaffen wird. Wird zum Beispiel der Vorstand durch das Statut verpflichtet, einen Kollegen auf Grund eines Schiedsgerichts urteils öffentlich als Verleumder zu rügen und nicht dieses Urteil später als falsch aufgehoben, dann war der Vorstand insoweit amtlich verpflichtet, einen unschuldigen Verbandskollegen öffentlich als Verleumder zu bezeichnen. In eine solche Stellung darf der Verband seine ausführenden Organe nicht bringen.

Zufänglich ist auch in unserem jetzigen Verbandsstatut nicht ausdrücklich gesagt, daß die Urteile von Schiedsgerichten erst dann vollstreckt werden dürfen, wenn sie rechtskräftig geworden sind. Rechtskräftig ist ein Urteil erst dann, wenn gegen das Urteil keine, oder nicht in der vorgeschriebenen Frist Beschwerde erhoben worden ist, oder wenn die höchste Instanz darüber entschieden hat. Solange die Möglichkeit besteht, daß eine höhere Instanz in der Sache ein anderes Urteil fällt, solange ist das Urteil auch nicht rechtskräftig und darf deshalb nicht vollstreckt werden. Ist nun aber auch im Statut nicht ausdrücklich gesagt, wann die Urteile der Schiedsgerichte vollstreckt werden sollen, so ergibt sich doch aus dem ganzen Aufbau des Statuts, namentlich aber aus der Regelung des Beschwerdeverfahrens, daß nie und nimmer ein Urteil eines Schiedsgerichts vollstreckt werden darf, gegen das der Betroffene noch Beschwerde an eine höhere Instanz einlegen kann oder eingelegt hat. Denn wenn der unschuldige Verurteilte die Strafe nicht abwenden kann, dann braucht er auch kein Beschwerdeverfahren und keine höhere Instanz zur Nachprüfung des Urteils; dann gibt es eben keine Rechtsgarantien.

Ueber diese Selbstverständlichkeit zu diskutieren sollte man eigentlich nicht notwendig haben. Da aber der Vorstand das Statut anders handhabt, so seien noch einige Worte über die Absicht des Statuts gesagt. Bis zum Juni 1907 hatte unser Verbandsstatut im damaligen § 26 Absatz 4 folgende Bestimmung: „Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind, wenn sie nicht innerhalb vierzehn Tagen durch Beschwerde an den Vorstand angefochten werden, für die davon betroffenen Mitglieder unter allen Umständen verbindlich.“

Das war völlig klar, die Entscheidungen waren nicht verbindlich oder nicht rechtskräftig, wenn rechtzeitig Beschwerde eingelegt war. Im Jahre 1907 wurde dann auf der Generalversammlung von Männern des Schiedsgerichtsverfahrens neu geregelt. Die Statutenberatsammission schlug eine Fassung des in Frage kommenden Paragraphen vor, in der die Worte: „wenn sie nicht innerhalb vierzehn Tagen durch Beschwerde an den Vorstand angefochten werden“, fehlten. Dagegen lag zu derselben Angelegenheit der Antrag Nürnberg Nr. 285 vor, in dem diese Worte mit aufgenommen waren. Die Generalversammlung nahm schließlich die Fassung der Statutenberatsammission an, aber die ganze Diskussion zu dem § 26 ergibt, daß kein Mensch daran gedacht hat, in der bis dahin üblichen Rechtspflege etwas zu ändern, soweit das Rechtskräftigwerden der Entscheidungen der Schiedsgerichte in Frage kam. Sollte es die Generalversammlung dem Vorstand überlassen wollen, die Urteile zu vollstrecken, wenn er es für gut hält, dann hätte das bedeutet, daß nicht mehr die Generalversammlung, sondern der Vorstand die höchste Verbandsinstanz sein soll. Ein solcher Vorschlag wäre ganz sicher nicht ohne Diskussion hingenommen worden. Da aber selbst der Redner, der den Antrag Nürnberg begründete, kein Wort sagte, weil die fraglichen Worte in der Fassung der Statutenberatsammission fehlten, und da auch der Berichterstatter der Kommission mit keiner Silbe auf den zentralen Punkt einging, der in einer bestimmten Veränderung des bis dahin üblichen Zustandes gelegen hätte, so kann nur angenommen werden, die Generalversammlung war der Ansicht, es bleibe in der Beziehung alles beim alten. So ist stillschweigend, vielleicht aus Versehen, aus Mangel an prägnanter Fassung, die erwähnte Bestimmung aus dem Statut verschwunden. Der Geist des Statuts war der alte geblieben; es blieb der Auslegung des Vorstandes vorbehalten, die Generalversammlung beistellte zu schlichten und sich selbst in jenseitiger Herrlichkeit als höchste Verbandsinstanz zu proklamieren. Daraus geht hervor, daß es sich hier nicht allein um die Rechtspflege, sondern auch um eine Verfassungsfrage des Verbandes handelt.

Die Generalversammlung vor Bremen wird nicht bloß die im Statut vorhandenen Unklarheiten zu beseitigen haben, sondern sie wird noch weitergehen und das Statut ausbauen müssen. Notwendig ist da zunächst, daß im Statut genau geregelt wird, wann das Urteil eines Schiedsgerichts rechtskräftig ist und wann es vollstreckt werden soll. Ein entsprechender Antrag liegt der Generalversammlung in dem Antrag Leipzig vor, der verlangt, im § 20 nach Absatz 16 anzufügen: „Das Urteil eines Schiedsgerichts wird rechtskräftig, wenn von den Parteien nicht innerhalb der im § 24 bezeichneten Fristen Beschwerde erhoben werden. Ein noch nicht rechtskräftiges Urteil darf nicht vollstreckt werden.“

Gegen den Antrag könnte einwendet werden, daß es doch nicht angängig sei, mit der Vollstreckung eines Urteils zu warten, bis die höchste Instanz entschieden habe, weil dies unter Umständen zwei Jahre dauern könnte. Nun kann man sich sehr wohl Fälle denken, bei denen es das Interesse der Organisation oder einzelner Kollegen erfordert, die Bekanntmachung der Entscheidungen von Schiedsgerichten nicht auf so lange Zeit zu verzögern. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn einem Kollegen in verantwortlicher Stellung der Vorstand gemacht würde, er habe Verbandsgeheimnisse zu verraten. In dem Falle wäre es dringend nötig, die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts so bald als möglich bekannt zu machen. Aber es ist keineswegs notwendig, daß das Urteil des Schiedsgerichts, das es etwa gegen den Anschuldiger gefällt hat, sofort vollstreckt wird. Bekanntmachung des tatsächlichen Ergebnisses der Schiedsgerichtsverhandlung und Vollstreckung des Urteils sind zwei grundverschiedene Dinge. Können wir an, das Schiedsgericht hätte in dem angeführten Beispiel festgestellt, daß der Vorstand unrechtmäßig war und der Anschuldiger sei mit Ausschluß aus den Mitgliederzusammensetzungen für die Dauer eines Jahres bestraft worden. Der bestrafte Kollege befreit, daß er aus unethischen Motiven gehandelt hat, er behauptet, er habe dem Verband dienen wollen und findet sich deshalb zu Unrecht oder zu hart bestraft. In einem solchen Falle muß es dem bestraften möglich sein, den Zusammenhang zu erörtern, bevor das Urteil vollstreckt wird. Ganz unabhängig davon kann das tatsächliche Ergebnis der Schiedsgerichtsverhandlung mit oder ohne den Willen des Verurteilten bekannt gemacht werden. Es würde genügen, wenn an den von Leipzig vorgeschlagenen Zusatz angefügt würde: „Das Ergebnis der Schiedsgerichtsverhandlung wird nach der eingeleiteten Beschwerde bekannt gemacht, wenn dies vom Verbandsvorstand und von Anweisung übereinstimmend beschlossen wird, doch muß bei der Bekanntmachung erwähnt werden, daß gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts Beschwerde erhoben worden ist.“

Auf jeden Fall muß es zum unabweisbaren Grundsatze unserer Rechtspflege werden, daß nur rechtskräftige Urteile vollstreckt werden dürfen. Dieser Grundsatz muß aber auch auf das Verfahren der Untersuchungskommissionen angedeutet werden. Nach § 23 ein Mitglied der Schlichtung des Verbandes durch Unterabteilung von Verbandsgeheimnissen, durch Streik- und Sperrstreik, so kann der Vorstand schon jetzt die Anschließung ohne weitere Vorunternehmung befehlen. Aber es können auch Anschließung aus dem Verband aus anderen Gründen erfolgen. Der Ausschlußgrund „Schlichtung von Verbandsgeheimnissen“ läßt die möglichen Umstände zu. Der Ausschluß aus dem Verband ist ein vorläufiges Todesurteil, das nicht vollstreckt werden darf, solange die Möglichkeit besteht, daß für den Verurteilten die höchste Instanz eine günstige Entscheidung fällt. Da zunächst so lange als das Beschwerdeverfahren gegen ein Mitglied läuft, dessen Rechte und Pflichten ruhen, so ist nicht zu befürchten, daß ein zum Ausschluß verurteiltes Mitglied den Verband schädigen kann, wenn der Ausschluß erst vollzogen wird, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Das auf Ausschluß lautende Urteil der Untersuchungskommissionen kann, auch unter Einwirkung des Verbands, nach dem Ausschluß, in dem Verbandsorgan bekannt zu machen, doch erfordert es die Genehmigung, daß es angehängt wird. Der Verurteilte hat gegen seinen Aus-

schluß Beschwerde erhoben, bis zur Beendigung des Verfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.“

Nun könnte freilich die Frage aufgeworfen werden, wie es werden sollte, wenn Vorstand und Ausschluß den Ausschluß eines Mitgliedes abgelehnt haben, der Antragsteller aber gegen die Ablehnung Beschwerde bei der Generalversammlung erhoben hat. Sollen auch dann Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen, bis das Verfahren zu Ende ist und die Generalversammlung entschieden hat? Für diese sicher überaus seltenen Fälle würde es durchaus genügen, wenn vorläufig, der Entscheidung des Vorstandes und des Ausschusses entsprechend, das Mitglied wieder in seine Rechte und Pflichten eintritt, bis die höchste Instanz in der Angelegenheit gesprochen hat. Bei der Annahme der hier gemachten Vorschläge würden sich verschiedene reaktive Veränderungen im Statut notwendig machen, die zu besprechen hier nicht erforderlich ist.

Hermann Liebmann (Leipzig).

Von den zahlreichen gestellten Anträgen zur Verbandsgeneralversammlung, die von einer geistigen Regsamkeit der Mitglieder zeugen und den vornehmen Gedanken des weiteren Ausbaus und Kräftigung der Organisation tragen, fordert der Antrag von Dortmund und § 38 Absatz 1 (Arbeitsstellen) scharfsten Widerspruch und Zurückweisung heraus. § 38 Absatz 1 des Statuts besagt in seinem ersten Teil: „Arbeitsstellen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann jedoch den Ortsverwaltungen der Verwaltungstellen mit über 3000 Mitgliedern das Recht zur selbständigen Entscheidung erteilen.“ Dieser Absatz soll auf Antrag der Verwaltungstelle Dortmund gestrichen und dafür gesetzt werden: „Verwaltungstellen mit einem besetzten Bevollmächtigten respektive Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme von Arbeitsstellen die Genehmigung des Vorstandes nicht.“ Voranschließlich wird der Antragsteller seinen Antrag damit begründen, daß das Selbstverwaltungsrecht der örtlichen Verwaltungstellen mehr als bisher gewahrt werden solle. Also mehr „Demokratie“. Nun, mit diesem gefälligen Wort wird doch recht oft Schindluder getrieben und man kann mit den Dichternworten ausrufen: „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.“ Man muß sich unumwunden die Frage stellen: Hat sich denn der Antragsteller die Tragweite und Konsequenzen des Antrags überlegt? Ich glaube kaum. Also jeder der solche Geschäftsführer und Bevollmächtigte soll ohne Genehmigung des Vorstandes das Recht haben, Arbeitsstellen zu vollziehen. Aber welcher besetzte Bevollmächtigte würde sich zu einem solchen Schritt verstehen können? Dieser Antrag bedeutet nicht Zentralisation, sondern Dezentralisation. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, einzelne Verwaltungstellen selbständig über Streiks ohne Genehmigung des Vorstandes beschließen zu lassen. Das hieße an Grundprinzipien unserer Organisation rütteln und deren Zusammenbruch herbeiführen. Wir sehen, daß die Unternehmer immer mehr zu einem festeren Zusammenschluß kommen und ihre Organisation auf eine einheitliche Grundlage gestellt wird. Man betrachte die in letzter Zeit vollzogene Vereinigung des Vereines deutscher Arbeitergebetenverbände mit der Hauptstelle deutscher Arbeitergebetenverbände. Dieser Zusammenschluß der Unternehmer zeigt der organisierten Arbeiterschaft, daß sie einem geschlossenen und schlagfertigen Gegner gegenübersteht. Daher wäre es ein Verbrechen an unserer Organisation und der organisierten Metallarbeiterarbeit, an unserer bewährten Organisationsform zu rütteln. Es ist also ein Unding und unbegründbar, daß ein jeder besetzte Geschäftsführer und Bevollmächtigte selbständig ohne Genehmigung des Vorstandes einen Streik vollziehen können. Die Verbandsgeneralversammlung kann, um das Ansehen der Organisation zu wahren, nichts Besseres tun, als über diesen Antrag ohne Diskussion zur Tagesordnung überzugehen. In den Orkus mit diesem Antrag, wo er hingehört!

Es ist wenig versprochen die Anträge zu § 30, Absatz 2: „Einführung einer Preßkommission“. Diese Preßkommission soll die Verbandsinteressen in bezug auf Redaktion und Expedition wahren. Sie soll weiter die Metallarbeiter-Zeitung in ihrem sachlichen Teil überwachen. Auch deren prinzipielle und tatsächliche Leitung einer Kontrolle unterziehen. Ferner soll sie Beschwerden über die Redaktion entgegennehmen und prüfen. Es soll ein Institut geschaffen werden, was von anderen Organisationen in die Kumpellammer zum alten Eisen als überflüssiger Ballast geworfen worden ist. Man muß sich bei diesem Antrag die Frage vorlegen: Gibt unser Verbandsorgan in prinzipieller und tatsächlicher Hinsicht irgend welchen Grund zu Monita? Ich sage: nein! Wir können mit der gewerkschaftlichen und politischen Haltung unseres Organs zufrieden sein. Man setze deshalb nicht der Redaktion eine Institution auf die Kasse, die an und für sich doch recht bedeutungslos ist. Auch eine Preßkommission kann einen Redakteur niemals zwingen, einen Artikel aufzunehmen oder abzulehnen. Für den reaktionellen Teil trägt jederzeit der Redakteur die Verantwortung und muß auch unter Umständen seinen Kopf dafür ins Loch stecken. Warum Kommissionen schaffen, deren Mitglieder eine weit nutzbringendere Arbeit im Interesse der Organisation vollbringen können? Im übrigen besteht ja eine „Preßkommission“ in Form des Vorstandes, der über den sachlichen und sachlichen Teil unseres Verbandsorgans zu wachen hat. Es liegt also im Verbandsinteresse, von der Einführung einer Preßkommission abzusehen. Sie entspricht nicht mehr dem Geist einer modernen Arbeiterorganisation. P. Hoffmeister (Herrnh.).

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Fälschungen zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 4. Mai der 19. Wochenbeitrag für die Zeit vom 4. bis 10. Mai 1913 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 5 des Verbandsstatuts gestattet:

Der Verwaltungstelle Düsseldorf 15  $\frac{1}{2}$  pro Woche. Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Angeschlossen wird nach § 22 des Statuts:

Auf Antrag der Verwaltungstelle in Straßburg i. Elz.: Der Former Hermann Wofe, geb. am 17. September 1880 zu Thale a. S., Buch-Nr. 918687, wegen Schädigung des Verbandes.

Für nicht wieder anrufungsfähig werden erklärt:

Auf Antrag der Bezirksleitung des 5. Bezirks: Der Schlosser Friedrich Wilhelm, geb. am 21. November 1863 zu Volkmied, Buch-Nr. 1,284,113, wegen Streikbruch.

Auf Antrag der Verwaltungstelle in Schwabach:

Die Bräumerin Sophie Kengenfelder, geb. am 6. Oktober 1880 zu Nürnberg, Buch-Nr. 1,745,496, wegen Streikbruch.

Auf Antrag der Verwaltungstelle in Stuttgart:

Der Hilfsarbeiter Johann Frank, geb. am 23. März 1887 zu Weibach, Buch-Nr. 2,049,147, wegen Schädigung von Verbandsinteressen;

Der Hilfsarbeiter Gottlieb Watterer, geb. am 7. März 1885 zu Piesmader, Buch-Nr. 1,859,147, wegen Schädigung von Verbandsinteressen.



# Korrespondenzen.

## Klempner.

**Bremen.** Am 28. April vormittags tagte im Gewerkschaftshaus eine Versammlung der ausgesperrten Klempner. Von der Streikleitung wurde mitgeteilt, daß sich am Stand der Dinge bis heute nichts geändert habe. 55 Klempner, darunter auch ältere Kollegen, seien abgereist und hätten auch außerhalb bereits lohnende Arbeit gefunden. Ferner wurde mitgeteilt, daß neben einer Anzahl Klempnermeister, die sich gegenseitig ausbilden, auch noch einige Klempnergehilfen es mit ihrem Gewissen vereinbaren können, ihren Kollegen in den Rücken zu fallen und Hausmeisterdienste zu leisten. So arbeiten unter anderem die Klempner Gerh. Schwert, Willy Hoppe, G. L. Müller, H. A. S. Hausmeister, Dr. G. Schmidt, Niehus, S. Schöppe, T. Köhler und H. B. Niederhäuser. Auch der Arbeiter Kofelius soll für Klempnern ausgelehrt werden. Den Lohn, den diese Hausmeister für ihre außerordentlichen Tätigkeiten bekommen, gönnen wir ihnen. Sehr oft haben wir gesehen, daß solche Leute, die während eines Kampfes als Lieb Rind betrachtet wurden, nach seiner Beendigung einentritt belamen, weil man sie dann nicht mehr gebrauchen konnte.

**Düsseldorf.** Der am 1. April abgelaufene Vertrag wurde von der Innung gekündigt. In der Versammlung, die die Kündigung beschloß, wurden den Gesellen und der Organisation gegenüber ziemlich scharfe Töne angeschlagen. Zunächst wollte sich die Innung nicht bequemen, ihre Vorschläge zur Erneuerung des Tarifs zu machen, obwohl im Kündigungsschreiben vermerkt war, daß man gewillt sei, einen neuen Tarif abzuschließen. Als diese Vorschläge schließlich kamen, stellte sich heraus, daß die Herren einen Absatz vorschlugen. Das wurde später bestritten, aber gegen Tatsachen läßt sich nicht gut streiten. Im Tarif heißt es nämlich: „§ 3. Der Lohn wird nach Leistung bezahlt. Er soll jedoch im ersten Jahre nach beendeter Lehre nicht unter 35 % betragen. Von da nicht unter 43 %. Selbständige Gesellen erhalten 58 bis 63 %.“ Diese Sätze erhöhen sich am 1. April 1911 um 1 % und am 1. April 1912 um einen weiteren Pfennig.“ Daraus kann doch nur gefolgert werden, daß die Sätze jetzt 37 bis 45 % und 60 bis 65 % betragen. Wer das bestritt, muß der deutschen Sprache und der Logik Gewalt antun. Der Vorschlag der Innung lautet: „Der Lohn wird nach Leistung bezahlt. Er soll jedoch im ersten Jahre nach beendeter Lehre nicht unter 35 % betragen. Im zweiten Jahre nicht unter 43 %. Von da an tritt eine Steigerung nach Leistung ein. Selbständige Gesellen erhalten 58 bis 63 %.“ Das ist nach Meinung der Organisation und der Arbeiter ein Witz. Eine andere logische Auslegung ist nicht möglich. Diese verheißene Art der Auslegung konnte auch bei den Verhandlungen nicht bestritten werden. Die Innung hat nach Eingang der Gesellenforderungen erneut Stellung genommen und für die Vertragsdauer 3 % tatsächliche Lohn-erhöhung gebittet. Die Vertragsdauer sollte nach Vorschlag der Innung drei Jahre betragen, während die Gesellen zwei Jahre in Vorschlag brachten. Trotz dieser Lohnherhöhung sollten aber die im Tarif niedergelegten Grundlöhne bestehen bleiben. Das Ergebnis der Verhandlung war nun, daß die Kommission der Arbeitgeber ihr Angebot auf 4 % erhöhte. Im Jahre 1914 soll die Erhöhung 2 % betragen. Die Grundlöhne sollen für Ausgelernte 40 %, nach einem Jahr 46 % und für selbständige Gesellen 60 bis 66 % betragen. Soweit die 4 % Lohnherhöhung in Frage kommen, könnte man das Angebot unter Berücksichtigung der ganzen Sachlage annehmen. Aber die Grundlöhne müßten entsprechend steigen, und das lehnt die Innung ab. Der Mindestlohn für selbständige Gesellen, der jetzt 60 % beträgt, soll für die dreijährige Vertragsdauer bestehen bleiben. Die gewünschte Lohnherhöhung hängt demnach in der Luft und gewisse Unternehmer können sich daran vorbeistreichen. Der Arbeiter muß beim Wechsel seiner Arbeit immer Gefahr laufen, auf der neuen Stelle den Mindestlohn von 60 % zu bekommen, denn laut Tarif braucht nicht mehr bezahlt zu werden. Die Regelung bedeutet aber auch eine Schädigung der Unternehmer, die als reell zu bezeichnen sind und die Tarifbestimmungen loyal handhaben. Da die Unternehmer diesen Vornachteil unzugänglich hielten und auf ihrem Standpunkt beharrten, wurden die Verhandlungen abgebrochen. Nun haben die Innungsmeister eine Ausperrung beschlossen, die am 24. April erfolgte. Die Ausperrten haben sich gerade in Düsseldorf mit ihrer Ausperrung Karl bemerkt, vielleicht erleben das die Klempnermeister auch. Der schlechte Geschäftsgang im Baugewerbe ist für die Herren ebensowohl bedenklich wie für die Arbeiter. Wenn die großen Geschäfte aussperrten, machen die kleinen Krauer, deren etwa 150 am Orte sind, die Arbeit und eignen sich die Kundenschaft an.

**Frankenthal.** Die Arbeiter bei der Frankenthaler Turmgerätekabrik von E. S. Pfeifer hatten die Forderung eingereicht, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch tarifliche Abmachungen festzulegen. Die Firma hat unter Hintanhaltung des Vertreters des Unternehmerverbandes, Herrn Dr. Reiner, des Geschäftsführers unseres Verbandes und der Arbeiterauschüßmitglieder Unterhandlungen gepflogen, die folgendes Ergebnis zeitigten: Die Stundenlöhne sämtlicher Arbeiter werden inklusive der schon am 1. April bewilligten Aufbesserungen am 3. April, vom 1. April 1914 an um 1 % und vom 1. April 1915 an nochmals um 1 % erhöht. Abschließend, die zu gering im Preise angelegt sind, werden vom 1. April 1915 an um 5 Prozent erhöht. Der Stundenlohn wird bei Motorarbeit garantiert. Für ausgelernte Arbeiter unter 18 Jahren beträgt der Mindeststundenlohn 35 %, vom 18. bis zum 20. Lebensjahre 40 %, vom 20. bis zum 25. Lebensjahre 44 %, über 25 Jahre alt 48 bis 50 %. Hilfsarbeiter erhalten einen Einstellungslohn von 38 %. Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 57 Stunden, sollte aber während der Tarifdauer in den Fabriken der Metallindustrie eine kürzere Arbeitszeit eingeführt werden, so kommt diese auch zur Einführung. Für Überstundenarbeit wird für die ersten 2 1/2 Stunden 25 Prozent, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 Prozent Zuschlag zu dem Stundenlohn vergütet. Für die Motoreure wurde ein Zuschlag von 3 bis 5 % festgesetzt. Der Tarif hat Gültigkeit vom 1. April 1913 bis 1. April 1916. — Diese Abmachungen bedeuten für die Kollegen bei der Firma Pfeifer eine bedeutende Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Pflicht der Kollegen ist es nun, darauf zu sehen, daß sie auch eingehalten werden. Die erste Voraussetzung dazu ist, daß die Kollegen treu zu ihrer Organisation halten.

**Gustabsburg.** Wie bereits mehrfach berichtet für den größeren Teil der Arbeiter des Werkes Gustabsburg bei Mainz die Arbeits- und Lohnverhältnisse sind, darüber ist an dieser Stelle schon öfter berichtet worden. Einstellungslohn von 32 bis 34 % für schwere Arbeit sind keine Seltenheit. Mehr als zwei Drittel der Beschäftigten vom Werke Gustabsburg wissen nicht, welchen Stundenlohn sie haben. Die in anderen Betrieben übliche Weise, daß der Stundenlohn auf der Lohnliste abzulesen ist, gibt es auch bei Gustabsburg nicht. Die Verdienstabläufe schwanken und es wird selten einer Klar, was er eigentlich zu bekommen hat. Im Auftrage mehrerer Verhandlungen der Arbeiter des Werkes waren von unserer Organisation Forderungen auf Lohnherhöhungen und auf Beseitigung von Mißständen eingereicht worden. Die Forderungen waren maßvoll und in ihren Wirkungen für den Betrieb nicht allzu bedeutend. Der Firma würdigte unser Schreiben keiner Antwort. Der Gustabsburger sagt sich: Solange unsere Arbeiter küssen und solange sie nicht besser organisiert sind, lassen wir nicht mit uns reden. Eine später abgeschickte gut besuchte Werksversammlung mit einer Tagesordnung, die der Firma doch nicht ganz gleichgültig war, brachte auch eine Berücksichtigung der eingereichten Forderungen. Allerdings nur eine „inoffizielle Berücksichtigung“ und nur für circa die Hälfte der Arbeiter des Werkes. Zunächst wurde diesen Arbeitern auf den Lohnzetteln einmaltige Mitteilung über die Höhe ihres Stundenlohnes gemacht, ferner wurden Lohnherhöhungen von 3, 2 und 1 % gewährt. Den meisten jugendlichen Arbeitern, für die eine Aufbesserung ihrer Löhne besonders verlangt worden war, wurde eine höhere Zulage gegeben. Letzter ist das Verhalten der Arbeiter nur ganz allein schuldig, daß die Firma nicht dazu gebracht werden kann, allen Arbeitern des Werkes Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren und die zahlreich vorliegenden Mißstände zu beseitigen. — Eine wohlgeleitete Beleuchtung, wie sich für das Verhalten dieser Arbeiter eine Erklärung bietet,

**Manheim-Ludwigshafen.** Die hiesigen Spengler und Installateure sind in den Streik getreten, weil die Meister, nachdem sie den Tarif gekündigt hatten, ungenügende Zugeständnisse machten. Zugang ist fernzuhalten.

**Pforzheim.** Die hiesigen Klempnermeister wollen nach be- rühmten Mustern bis zu 6 % weniger Tariflohn bewilligen als bisher. Sie begründen dies damit, „daß dieser reduzierte Lohn nur für neuauftretende Gesellen in Frage käme“. Wir möchten nur sehen, wie bald die jetzigen Gesellen durch „Neueingestellte“ ersetzt wären, wenn sie dumm genug wären, einen solchen Vorschlag anzunehmen. Daß der durch seinen Arbeiterlohn bekannte Arbeitgeberverband der Edelmetallindustrie in Pforzheim den Klempner- „Schutz und Hilfe“ verspricht, nimmt nicht weiter Wunder. Bei den Meistern macht er es ebenso. — Die Kollegen haben die Arbeit eingestellt, Zugang ist fernzuhalten.

**Berlin.** (Das Problem der Beitragskassierung in Berlin.) Die Frage, ob Hauskassierung oder nicht, nimmt seit einiger Zeit in unserem Organ einen breiten Raum ein. Eine ruhige und sachliche Prüfung auf diesem Wege ist nur zu begrüßen. Scheinbar berührt ja die Reform nur die Berliner, tatsächlich ist sie aber eine Angelegenheit der ganzen Organisation. Für sie kann es nicht ohne Interesse sein, ob eine Verwaltungskasse von 90 000 Mitgliedern brauchbare, den Verhältnissen entsprechende Einrichtungen hat oder nicht. Aus diesem Grunde ist es zunächst zu behaupten, daß nicht schon vor der Urabstimmung diese geplante Reform Gegenstand der Diskussion in unserm Organ war. Das Resultat der Abstimmung wäre wohl dann ein ganz anderes gewesen. Aber wie es scheint, haben beide Parteien mit „Nein“ gerechnet, welche Vermutung ja auch durch das Stimmverhältnis bestätigt wird. Belehrt man sich zunächst die Einwände, die gegen die Einführung der Hauskassierung geltend gemacht werden. Sie

sind alle auf einen Ton abgestimmt, dessen Echo der Postenpunkt ist. Die Gegner der Hauskassierung haben es sich bisher in der Ausführung von Gründen sehr leicht gemacht. Sie haben ausgerechnet, daß 50 Hauskassierer bei einem Jahresgehalt von 2000 M., vielleicht auch mehr, nebst Nebenausgaben eine Ausgabe von rund 140 bis 150 000 M. verursachen. Das ist ohne weiteres eine ganz gewaltige Summe, vor deren Ausgabe man nicht oft genug prüfen kann, welchen Gegenwert man dafür eintauscht. Als Folge dieser geistigeren Ausgabe sieht man schon weit am Horizont die Beitragskassierung. Sie will keine Kartenhäuser bauen und bloßleucht behaupten, daß diese Ausgabe von 140 bis 150 000 M. zum Teil durch Eindämmung der Inflation wettgemacht wird, zum andern Teil aber auch einen moralischen Wert für uns hat, der sich nicht in Mark und Pfennigen ausdrücken läßt. Das wäre, wie gesagt, eine Behauptung, für die, wenigstens in Berlin, noch keine Beweise vorhanden sind. Aber das kann, und zwar mit triftigen Gründen, behauptet werden: Die Nebenausgaben, die den Kollegen aus der bisherigen Beitragskassierung erwachsen, sind größer, als eine Erhöhung des Beitrages um 5 % pro Woche sein würde. Dafür eine kleine Rechnung, die eher zu niedrig als zu hoch sein wird. Angenommen, jeder Kollege bringt alle vierzehn Tage sein Mitgliedsbuch in Ordnung und hat bei dieser Gelegenheit eine Ausgabe für Getränke von 10 %, wogegen er ja schließlich moralisch verpflichtet ist, da ja die Beiträge in der Kasse erhoben werden. Diese Summe im Jahr addiert, macht genau so viel aus wie eine Beitragskassierung von 5 % pro Woche, nämlich bei 90 000 Mitgliedern das runde Stummchen von 234 000 M. pro Jahr. Selbst wenn als Folge der Hauskassierung eine Beitragskassierung von 5 % pro Woche erfolgen dürfte, wäre das dem bisherigen System vorzuziehen; denn diese 234 000 M. fließen dann nicht in die Taschen der Gastwirte und Brauereien, sondern bleiben der Organisation erhalten und werden zum Nutzen der Mitglieder verwandt. Wenn diese Beitragskassierung aber kommen sollte, dann wird sie nicht eine Frucht der Hauskassierung sein, sondern ihre Begründung in der abwärtsgehenden Konjunktur finden. Das, was die Hauskassierung auf der einen Seite an Opfern erfordert, wird auf der andern Seite durch die Festigung der Organisation wettgemacht. Es weiß doch jeder aus sich heraus, daß er in einigen Wochen kein fertiger Gewerkschafter geworden ist, der den Gedanken der Notwendigkeit der Organisation in sich aufgenommen hat. Er wird es eben nur durch Aufklärung von anderer Seite und durch ständige Verbindung mit der Organisation. Diese Verbindung wird durch die Hauskassierer geschaffen, die durch einen milden Druck auf säumige Zahler diese allmählich an die Organisation fesseln. Haben die Mitglieder erst Rechte erworben, dann halten sie fester zu der Organisation, da sie ja etwas verlieren durch deren Aufgabe. Die Erfahrungen, die in anderen Städten und vom Unterzeichneten damit gemacht wurden, bestätigen das. Es kann sich nicht darum handeln, so wenig wie möglich Beamte anzustellen, sondern nur darum, ob diese Anstellungen im Interesse des Verbandes liegen. Keine Mißgunst im Kreise der Kollegen, sondern objektive Prüfung der Dinge, wie sie liegen! Ueber die Organisation der Hauskassierung wird erst dann gesprochen werden können, wenn deren Einführung von den Mitgliedern angenommen ist, und es ist zu hoffen, daß der Verbandstag in Breslau Mittel und Wege findet, um dieses Problem so schnell als möglich zu lösen zur Zufriedenheit nicht nur der Befürworter, sondern auch der Gegner. Beide Parteien lassen sich von dem Gedanken leiten, ihrer Organisation zu dienen, wenn auch bei der einen mehr oder weniger falsche Voraussetzungen ihre Meinung beeinflusst haben. Es wäre weiter zu hoffen, daß diese Reform in möglichst großzügiger und dabei rationaler Weise durchgeführt wird. Der Verbandstag in Breslau würde auch tun, zu prüfen, ob es nicht möglich sei, auch in puncto Hauskassierung zu trennen, der bereits die Hauskassierung eingeführt hat. Wenn die Kassierung gemeinsam von beiden Organisationen durchgeführt würde, so wäre das ein gemeinsames Kassieren, dann wäre das nicht nur eine Ersparung von Geld und Zeit, sondern würde auch das Mißtrauen der einzelnen Kassierer mehr konzentrieren. Auch die in der Entscheidung begriffene „Vollstreckung“, ein gemeinsames Werk von Gewerkschaften und Konsumgenossenschaft, könnte durch die Hauskassierer wesentlich gefördert werden, wenn es gelänge, gangbare Wege zu einem solchen Verfahren zu finden. Das sind nur Anregungen, die aber wichtig genug sein dürften, um sie auf ihre Durchführbarkeit hin zu prüfen.

**Frankenthal.** Die Arbeiter bei der Frankenthaler Turmgerätekabrik von E. S. Pfeifer hatten die Forderung eingereicht, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch tarifliche Abmachungen festzulegen. Die Firma hat unter Hintanhaltung des Vertreters des Unternehmerverbandes, Herrn Dr. Reiner, des Geschäftsführers unseres Verbandes und der Arbeiterauschüßmitglieder Unterhandlungen gepflogen, die folgendes Ergebnis zeitigten: Die Stundenlöhne sämtlicher Arbeiter werden inklusive der schon am 1. April bewilligten Aufbesserungen am 3. April, vom 1. April 1914 an um 1 % und vom 1. April 1915 an nochmals um 1 % erhöht. Abschließend, die zu gering im Preise angelegt sind, werden vom 1. April 1915 an um 5 Prozent erhöht. Der Stundenlohn wird bei Motorarbeit garantiert. Für ausgelernte Arbeiter unter 18 Jahren beträgt der Mindeststundenlohn 35 %, vom 18. bis zum 20. Lebensjahre 40 %, vom 20. bis zum 25. Lebensjahre 44 %, über 25 Jahre alt 48 bis 50 %. Hilfsarbeiter erhalten einen Einstellungslohn von 38 %. Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 57 Stunden, sollte aber während der Tarifdauer in den Fabriken der Metallindustrie eine kürzere Arbeitszeit eingeführt werden, so kommt diese auch zur Einführung. Für Überstundenarbeit wird für die ersten 2 1/2 Stunden 25 Prozent, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 Prozent Zuschlag zu dem Stundenlohn vergütet. Für die Motoreure wurde ein Zuschlag von 3 bis 5 % festgesetzt. Der Tarif hat Gültigkeit vom 1. April 1913 bis 1. April 1916. — Diese Abmachungen bedeuten für die Kollegen bei der Firma Pfeifer eine bedeutende Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Pflicht der Kollegen ist es nun, darauf zu sehen, daß sie auch eingehalten werden. Die erste Voraussetzung dazu ist, daß die Kollegen treu zu ihrer Organisation halten.

**Gustabsburg.** Wie bereits mehrfach berichtet für den größeren Teil der Arbeiter des Werkes Gustabsburg bei Mainz die Arbeits- und Lohnverhältnisse sind, darüber ist an dieser Stelle schon öfter berichtet worden. Einstellungslohn von 32 bis 34 % für schwere Arbeit sind keine Seltenheit. Mehr als zwei Drittel der Beschäftigten vom Werke Gustabsburg wissen nicht, welchen Stundenlohn sie haben. Die in anderen Betrieben übliche Weise, daß der Stundenlohn auf der Lohnliste abzulesen ist, gibt es auch bei Gustabsburg nicht. Die Verdienstabläufe schwanken und es wird selten einer Klar, was er eigentlich zu bekommen hat. Im Auftrage mehrerer Verhandlungen der Arbeiter des Werkes waren von unserer Organisation Forderungen auf Lohnherhöhungen und auf Beseitigung von Mißständen eingereicht worden. Die Forderungen waren maßvoll und in ihren Wirkungen für den Betrieb nicht allzu bedeutend. Der Firma würdigte unser Schreiben keiner Antwort. Der Gustabsburger sagt sich: Solange unsere Arbeiter küssen und solange sie nicht besser organisiert sind, lassen wir nicht mit uns reden. Eine später abgeschickte gut besuchte Werksversammlung mit einer Tagesordnung, die der Firma doch nicht ganz gleichgültig war, brachte auch eine Berücksichtigung der eingereichten Forderungen. Allerdings nur eine „inoffizielle Berücksichtigung“ und nur für circa die Hälfte der Arbeiter des Werkes. Zunächst wurde diesen Arbeitern auf den Lohnzetteln einmaltige Mitteilung über die Höhe ihres Stundenlohnes gemacht, ferner wurden Lohnherhöhungen von 3, 2 und 1 % gewährt. Den meisten jugendlichen Arbeitern, für die eine Aufbesserung ihrer Löhne besonders verlangt worden war, wurde eine höhere Zulage gegeben. Letzter ist das Verhalten der Arbeiter nur ganz allein schuldig, daß die Firma nicht dazu gebracht werden kann, allen Arbeitern des Werkes Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren und die zahlreich vorliegenden Mißstände zu beseitigen. — Eine wohlgeleitete Beleuchtung, wie sich für das Verhalten dieser Arbeiter eine Erklärung bietet,

**Anforderung zur Rechtfertigung.**  
Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

**Auf Beschluß des Vorstandes:**  
Der Mechaniker Hermann Breithaupt, geb. am 2. Juni 1894 zu Overtürheim, Buch-Nr. 1.781.883, wegen unkollegialen Verhaltens. Das Buch des Breithaupt ist anzuhalten und an den Vorstand einzusenden.

**Auf Antrag der Verwaltungskasse in Göppingen:**  
Der Schlosser Heinrich Süber, geb. am 2. Januar 1895 zu Mainz, Buch-Nr. 1.801.621, wegen Betrug;  
der Hilfsarbeiter Georg Liebchen, geb. am 18. Dezember 1889 zu Berlin, Buch-Nr. 1.196.884, wegen Betrug.

**Auf Antrag der Verwaltungskasse in Pagen i. W.:**  
Der Metallarbeiter Max Otto, geb. am 27. Januar 1893 zu Lützenwalde, Buch-Nr. 1.787.091, wegen Manipulationen mit seinem Mitgliedsbuch.

**Auf Antrag der Verwaltungskasse in Hannover:**  
Der Klempner Paul Sölter, geb. am 4. Juli 1893 zu Braunschweig, Buch-Nr. 1.775.891, wegen Nichtablieferung eines entliehenen Buches.

**Auf Antrag der Verwaltungskasse in Peggau:**  
Der Kupferschmied Josef Stuntner, geb. am 28. Januar 1877 zu Helfenberg, Buch-Nr. 1.179.157, wegen Unterschlagung.

**Auf Antrag der Verwaltungskasse in Stuttgart:**  
Der Hilfsarbeiter Karl Rins, geb. am 1. Oktober 1885 zu Ulm a. D., Buch-Nr. 1.891.123, wegen Unterschlagung.

**Auf Antrag der Verwaltungskasse in Wittenberge:**  
Der Schmied Paul Bronsch, geb. am 13. Juni 1888 zu Perleberg, Buch-Nr. 821.889, wegen Nichtablieferung von Beitragsmarken.

**Ausgahalten sind:**  
Buch-Nr. 1.778.022, lautend auf den Former Otto Müller, geb. am 9. Juli 1895 zu Guben. Das Buch wurde irtümlich an einen Albert Müller ausgehändigt. (Kassell.)  
Buch-Nr. 1.600.994, lautend auf den Klempner Emil Schulz, geb. am ?. Das Buch wurde in Essen von einem Klempner Max Wolf mitgenommen. (Elsing.)

Der Galvaniseur W. Ketterer, kürzt in Wilingen i. W., wurde in Nr. 12 und 13 der Metallarbeiter-Zeitung wegen unredlicher Aneignung von Bibliothekbüchern zur Rechtfertigung aufgefordert. Durch die Prüfung der Sache hat sich herausgestellt, daß Ketterer ein verächtliches Vergehen sich nicht hat zuschulden kommen lassen, sondern sein Name mißbräuchlich dazu benützt worden ist. Es wird ersucht, hiervon Kenntnis zu nehmen.

**Verloren wurde:**  
Buch-Nr. 1.902.186, lautend auf den Kollegen Johann Adamek geb. am 4. Januar 1893 zu Drlitz. Das Buch ist an den Bevollmächtigten in Delmenhorst zu senden.  
Buch-Nr. 2.113.953, lautend auf den Dreher Ludwig Groß, geb. am 15. April 1891 zu Kaiserlautern. Das Buch ist an die Verwaltung in Düsseldorf zu senden.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den „Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rüststraße 16a“ zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Rüststraße 16a; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinnahmt ist.  
Mit kollegialen Gruß Der Vorstand.

## Zur Beachtung! • Zugang ist fernzuhalten:

- von Drahtziehern nach Niederlahnstein (Firma C. S. Schmidt, Drahtgeschlechte) St.; nach Wismar (Fa. W. Müller) D.;
- von Drahtwalzern nach Witten (Gussstahlwerk, Abteilung Drahtwalzwerk) R.;
- von Feilenhäufern und Feilenhauereisen nach Ettlingen b. Karlsruhe (Fa. Kühn) v. St.; nach Mühlheim a. Ruhr (Fa. G. Henig) D.;
- von Formern, Gießereiarbeitern und Kernmachern nach Hainichen i. S. (Fa. Paul Andergasse, Eisengießerei) L.; nach Hattungen (Henschel & Sohn, Henschelshütte) D.; nach Solingen (Fa. R. Nautenbach) D.; nach Speyer (Fa. Polorny & Wittelkind); nach Zwidau (Firma Stiebler) D.;
- von Feigungsmonitoren nach Hamburg, L.;
- von Installateuren nach Wiesbaden (Fa. Döflein) M.;
- von Klempnern, Installateuren und Rohrlegern nach Bremen, U.;
- nach Danemark, U.;
- nach Mannheim-Ludwigshafen, St.;
- nach Pforzheim, St.;
- nach Rüstingen-Wilhelmshaven, St.;
- nach Stettin, St.;
- von Kupferschmiedern nach Bamberg (Firma Schulz) St.;
- von Metallarbeitern aller Branchen nach Amstetten (N.-O.) (Firma G. A. Scheid) St.;
- nach Apolda (Apoldaerwerke) St.;
- nach Barmen (Firmen Fröhlich & Klüpfel, Maschinenf., D., und Schulze & Meyer, Eisenwerk) v. St.;
- nach Barth (Pomm. Eisenwerke) St.;
- nach Bielefeld (Firma Köber & Neubert) St.;
- nach Braunschweig (Firma Köber & Neubert) St.;
- nach Darmstadt (Gebr. Köber), nach Delligen bei Welfa a. L. (Wernburger Maschinenfabrik, Abt. Hammerhütte) M.;
- nach Düsseldorf (Firma Rheinania L. G., Emailierwerk) v. St.;
- nach Düsseldorf-Verderdorf (Rhein. Metallwaren- und Maschinenfabrik) D.;
- nach Elbing (Schiffswerft Schenk) D.;
- nach Esslingen (Fa. F. W. Duff) St.;
- nach Grafenthal (Maschinenf. Schönheil) D.;
- nach Hanau (Quarzlampefabrik) M.;
- nach Karlsruhe (Firma Junker & Kuh) D.;
- nach Kassel (Firma Bergbäcker & Co.) St.;
- nach Königsberg (Union) U.;
- nach London (Fa. Siemens Brothers) D.;
- nach Tangermünde (Firma Friede) St.;
- nach Thron (Firma Born & Schüle) St.;
- nach Wesel bei Oberhausen (Firma Krieg & Ziegler) L.;
- nach Wiesbaden, L.;
- von Metalldruckern nach Genf (Fa. J. Michel, Aluminiumf.) D.;
- von Planierern und Emailauftragern nach Datteln in Holland;
- von Schleifern nach Neuenbürg b. Pforzheim (Wägeleisenf.) St.;
- von Schlossern nach Bamberg (Firma Schulz) St.;
- nach Freiberg i. S. (Wauschloffer) St.;
- nach Hamburg (Wauschloffer) L.

(Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streifgebiete, die überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streit in Aussicht; L.: Lohn- oder Tarifbewegung; U.: Ausperrung; D.: Differenzen; M.: Maßregelung; N.: Mißstände; R.: Lohn- oder Abfordrungen u. f. w.)  
Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den Verbandsvorstand zu adressieren. Die Anträge auf Verhängung von Sperren müssen hinreichend begründet und von der Verwaltungskasse beglaubigt sein.  
Wer Arbeitsaufnahme in Orten, wo keine der obigen Klasse in Betracht kommen, sind die Mitglieder verpflichtet, sich stets zuvor bei der Ortsverwaltung, dem Geschäftsführer oder Bevollmächtigten des betreffenden Ortes über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen. Diese Anfragen sind von der Verwaltungskasse, der das Mitglied angehört, abhempeln zu lassen. Anfragen über Orte, wo keine Ortsverwaltung besteht, wolle man an den Vorstand richten. Das gleiche gilt für alle die, die an ihrem bisherigen Arbeitsort ihre Stelle wechseln.



gab in einem Vortrag Herr Dr. med. et phil. Sprenger (Watz), den dieser kürzlich in einer gut besuchten Betriebsversammlung der Arbeiter des Werkes Gustavsburg hielt. Das Thema lautete: „Der Einfluss der modernen Arbeitsweise auf Gesundheit und ferneres Lebensglück des Arbeiters.“ Redner behandelte sein Thema von psychischen Gesichtspunkten aus, die für die Handlungen der Menschen, für ihre Lebensauffassung und für die Gestaltung der Verhältnisse von grundlegender Bedeutung sind. Ein allgemeiner menschlicher Zug, der bis hinauf in die höchsten Epiken zu spüren sei, gebe den Verhältnissen ihren jeweiligen Charakter. Mit Knappen, aber klaren Worten verweise Redner auf die Voraussetzungen, die zum Gedeihen des so äußerst komplizierten menschlichen Körpers erforderlich sind. Die Ernährung des Arbeiters könne unter den Verhältnissen, unter denen die Masse der Menschen lebt, nicht gut anders sein, wie sie ist, aber richtig sei sie darum nicht. Es gehöre jedoch zu einer harmonischen Entwicklung des Menschen nicht allein Nahrung, Luft und Licht, sondern auch Arbeit. So verurteilt dieser Ausspruch vor Arbeitern würde, so richtig sei er doch. Wenn es den Arbeitern an körperlicher Arbeit mangelhaft nicht fehle, so mangle es aber doch zumeist an der richtigen Arbeit für das Gehirn. In einer ausreichenden Übung des Gehirns fehle es dem Arbeiter infolge überanstrengender körperlicher Arbeit sehr. Die Erziehung und Ueberbildung bei den Gustavsburger Arbeitern raube vielen von ihnen die Fähigkeit zu wirklichem Denken. Bei den Trägern eines so wenig geübten Gehirns bestimme nur allzu leicht die Gefahr, einseitige und verkehrte Vorstellungen aufzunehmen, besonders wenn in gewollter Absicht von interessierter Seite die Arbeiter beeinflusst werden. Als Beweis dafür, wie die Beeinflussbarkeit des Gehirns, des menschlichen Denkens möglich ist, seien wir die Ergebnisse der katholischen Kirche. Die Anglistenstellungen und die allgemeinen Vorstellungen, die von den Emissariaten dieser wunderbar durchgebildeten Organisation den Katholiken schon von Kindheit auf beigebracht werden, zeigen deutlich, wie man das Gehirn des Menschen in bestimmter Art formen und bilden kann. Man darf zugeben, daß die Priester zumeist selbst an die unmoralischsten Sachen glauben, da auch ihnen von Jugend auf ihre gesamte Gedankenwelt in zweckvollster Weise beeinflusst wurde. In seinen Reden zeigte Redner, wie auch die Denkwiese des Unternehmers oder des reinen Geldmenschen gar nicht anders sein könne wie sie ist, da auch er aus der Gedankenwelt, in der ihm das Leben verläuft, nicht entweichen kann. Das Vorbild, das in der modernen Arbeitsweise eine gewaltige Rolle spielt, und vor allem in seinen Auswüchsen die bedenklichsten Erscheinungen und Schäden zeitigt, gründet sich nämlich auf den Mangel richtigen Denkens der Arbeiter. Die immer wiederkehrenden furchtbaren Schrecken der Arbeiter, die sie bei einer verlockenden Aussicht auf Mehrerwerb an den Tag legen, bedrohen und untergraben ihre Gesundheit. Mit einem früh vererbten und aufgearbeiteten Körper sind dem ferneren Lebensglück des Arbeiters Schranken gezogen. Zu allem Uebrigen hat jeder Unternehmer den ganz natürlichen Trieb, alles, was in seinem Geschäft zu ihm in Verbindung steht, oder was bei ihm arbeitet, völlig abhängig zu machen. Das Werk Gustavsburg ist darin Meister. Das Arbeitsverhältnis hat man mit dem Wohnverhältnis verwechselt. Die mangelnde Denkfähigkeit überarbeiteter Menschen und die Möglichkeit, sie mit Anglistenstellungen zu erfüllen, hat man auf Gustavsburg bestens ausgenutzt. Die Einrichtung des gelben Sparvereins ist für die Firma nur ein Mittel zum Zweck, um die Arbeiter von der Wahnehmung ihrer ureigenen Interessen abulenken und verkehrte angängliche Gemüter zu züchten. Mit den gewöhnlichen Hingen an die Sparen gibt die Firma den Arbeitern nicht nur nichts, sondern sie nimmt ihnen noch etwas; sind doch die an die Aktionäre gezahlten Dividendenstücke erstaunlich viel höher als der Zinsfuß an die Sparen. Redner nennt die Arbeiter, die sich von den Unternehmern für solche Dinge brauchen lassen, „arme Menschen, die das Opfer mangelnden Denkens geworden sind“. Um einem solchen Zustand begegnen zu können und den Arbeitern Gesundheit und Lebensglück zu erhalten, müssen sie ebenso wie die Unternehmern in zweckvollster Weise sich für ihr Tun und Handeln ein System schaffen, wobei ihre Lebensinteressen eine ausreichende Vertretung finden. Dieses kann jedoch nur zur Tat werden, wenn die Arbeiter für ihre Organisation werben und alle Fernstehenden derselben zuführen. Mehrer Beispiel lobte den Redner für seinen trefflichen Vortrag.

**Reisenbürg** H. Forstheim. In der hiesigen Wagenfabrik arbeiten die Schleifer und Polierer. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in diesem Betrieb zählen zu den allergeringsten, die wir in Deutschland aufzuweisen haben. Zugug herablassen!

**Schmiede.**

**Leipzig.** Die letzte Brancherversammlung der Schmiede beschäftigte sich mit dem Arbeitsnachweiswesen am Orte und stimmt folgenden Antrag der Leitung einstimmig zu: „Angehören in Jannungsbetrieben und Wagenfabriken ist streng zu untersagen, weil Verträge bestehen und nach diesen nur die betreffenden Arbeiternachweise, für Jannungsbetriebe der Obermeister und für Wagenfabriken nur das Volkshaus zu benutzen sind. Klatsche hierzu werden in der Volkshausherberge und im Bureau untersagt. Kollegen, die den Beschluß nicht beachten, haben die Folgen zu tragen.“ Ein aus der Mitte der Versammlung gestellter Zusatzantrag, das Verbot auch auf die Großschmiede auszudehnen, wurde abgelehnt und dafür beschlossen, daß jede freierwerbende Stelle sofort von dem betreffenden Kollegen im Bureau zu melden ist. Nur dadurch könne man dem Ungehörem verschiedene Kollegen in den Fabriken wirksam entgegenstellen.

**Rundschau.**

**Reichstag.**

Die Frage, über die wir diesmal zu berichten haben, werden in der Geschichte des internationalen Militarismus nicht vergessen werden. Was man längst schon wollte, kann auch nicht bewiesen werden, ist jetzt vor aller Augen dargelegt worden: nämlich der Zusammenhang des Rüstungskapitals aller Länder und des Bestehens dieses Kapitals, die Völker durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung zu immer neuen Rüstungen zu treiben.

Es ist grand, daß die Rüstungsindustriellen eines Landes gleichzeitig auch, um ihren Profit zu vergrößern, an die wirtschaftlichen oder militärischen Zwecke ihres Landes denken und Kautelen üben. Das ist alle die Folgezeit bisher hauptsächlich betrieben worden. Krupp hat vor 1870 dem kaiserlichen Kaiser seine erste große Eisenwerkstatt zum Kauf angeboten, obwohl er damals nicht im Zweifel sein konnte, daß es in absehbarer Zeit zu einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Preußen und Frankreich kommen werde. Bezeichnend hat der Mann auf die damals noch vielfach angewandte kriegerische Arbeitsmethode Napoleons gehaut und mit der Einwirkung des Reiches, als auch Spens und seiner Kameraden, nach Frankreich geschickt. Krupp hat auch nach der Gründung des Reiches und nachdem er ungeheure Summen für die Lieferungen eingekauft hat, das Kaiserreich immer häufiger zu jechen gesucht. Der Herr Kaiser hat in China werden unsere kaiserlichen Marinekommandanten mit einem Engel von Krupp'schen Granaten aus Krupp'scher Geschäfte überhäufelt! Genauso hat es das bei Kaiser'schen mit Krupp'scher Granaten erhalten, genau so die Schiffsbesatzen. Sie alle haben ohne Bedenken, wenn immer sie konnten, auch nach dem Ausland geliefert.

Damit aber nicht genug. Sie haben dieselben nach dem Ausland erheblich billiger geliefert, als an ihr eigenes Vater-

land. Vor einigen Jahren wurde im Reichstag dargelegt, daß wir für Panzerplatten ungefähr 2600 M pro Tonne zahlen mußten, während sie jenseits unserer Grenze für 1800 bis 1900 M in derselben oder gar in besserer Qualität zu haben waren. In jedem Anstandspreise steht natürlich auch schon ein gehöriger Unternehmensgewinn, so daß die Preise der deutschen Fabriken geradezu als wucherisch bezeichnet wurden. Bei dem Artilleriematerial war die Sache noch abseufzlicher. Krupp'sche sind verstanden, jede Konkurrenz geradezu unmöglich zu machen. Was andere Firmen auch immer versuchen mochten, alle ihre Angebote prallten an der Militärbehörde wirkungslos ab. Namentlich die Rheinische Metallwarenfabrik von Ehrhardt hat sich jahrelang ganz vergeblich Mühe gegeben, ihr Material und ihre neuen, jetzt allgemein anerkannten und von Krupp zur rechten Zeit gefordert nachempfundenen Erfindungen nutzbar zu machen. Die Folge war, daß sich die Firma Krupp'sche Preisunterbietung sorgfältig auszuschließen und das Reich nach allen Regeln der Kunst „auszunehmen“. Darum also soll sich unser Volk schänden, darum muß es sich das Brot vom Rinde haben, muß es in zum Teil schließlichen Wohnungen hausen, muß es seine Kinder an Leib und Seele zugrunde richten lassen, damit die Rüstungsgewinner das Gold in breitem Strome in ihre Taschen leiten können!

Die ungeheuerliche Methode der Volksausplünderung wäre unmöglich, wenn nicht die Rüstungskapitalisten einen starken Einfluß auf die Presse hätten. Es gibt nur wenige bürgerliche Blätter in Deutschland, die von dem Gelbe der Kriegsindustriellen unabhängig sind. Denn mit den Kriegsindustriellen verknüpfen sich ja wieder die Großfinanz, die mächtigen Bankinstitute, die Kohlenmagnaten, die Ordens- und Stellenjäger, die verrückten Schriftsteller oder die gegen bare Bezahlung für alles zu habenden Rebalteure, die patriotischen Oberlehrer, alle die Familien, die in jeder Heeresvermehrung eine neue Möglichkeit landesgemäßer Versorgung ihrer Angehörigen mit Recht erwarten dürfen, oder die sich in Aufstiegsratsstellungen, auf Agentenposten u. s. w. müßen. Es ist ein gewaltiger Ring, der sich da gebildet hat.

Auf wie viele Millionen man jährlich den Gewinn dieser heutzutageigen Menschen anzuschlagen hat, entzieht sich jeder Schätzung. Es müßen aber viele, viele Hunderte von Millionen sein. Den Begünstigten reichen aber diese Profite noch nicht. Sie suchen sie dadurch noch zu vermehren, daß sie bedenkenlos die allerletzten, gefährlichsten und verwerflichsten Mittel anwenden. In diesen Tagen ist der Nachweis geliefert worden, daß deutsche Waffenfabriken in französischen Zeitungen falsche Nachrichten zu bringen suchten, um neue Aufträge zu bekommen. Also auf die Gefahr hin, die Leidenschaften der Völker zu entfesseln, den Weltkrieg näher zu bringen, griffen sie zu solchen schamlosen Mitteln.

Dieses und manches andere noch wurde, gleichsam als Einleitung zu der jetzt die Volkswirtschaft beherrschenden neuen Seereservierung, enthüllt oder wieder aus der Vergangenheit aufgeweckt. Die ganze Seereservierung erlitt unter dem Hagel dieser Ereignisse eine moralische Niederlage, wie sie noch nicht dagewesen ist. Das Volk ist mißtrauisch geworden und kann sich dem Gedanken nicht verschließen, daß alle diese schändlichen Zustände unmöglich wären, wenn die verantwortlichen Stellen der Verwaltung ihre Pflicht und Schuligkeit getan hätten. Daran hat es offenbar aber auch gefehlt. Das ganze System des vom Volke abgeordneten Militarismus, der von dem einen als ein Vorrecht, von dem andern als ein Raubrecht angesehen wird, mußte zu diesen Ereignissen führen, mußte damit oder auch in der öffentlichen Meinung den Todesstoß erhalten. Und das um so mehr, als von jenseits der Grenze, zum Beispiel aus Frankreich, genau dieselben Mittelungen kommen: auch dort ein weißer Raub am Volke, auch dort eine internationale Verschöpfung der Rüstungsindustriellen, auch dort eine zum Himmel strahlende Preßkorruption, auch dort das brutal-schneidige Auftreten der sogenannten Patrioten, auch dort die Gehe gegen den „Erbschind“ in der Schule und in den Jugendorganisationen: kurzum, alles so, wie bei uns.

Schließlich legte der Reichstag eine Art von Untersuchungskommission ein, die sich mit den Rüstungslieferungen befassen soll und wohl auch den Gedanken erwecken wird, ob es nicht möglich sei, zur Klärung aller dieser Verhältnisse das gesamte Rüstungswesen zu verstaatlichen. Die Vorgänge, die im einzelnen zu diesem Entschluß führten, müssen wir später noch etwas genauer darstellen, dabei auch auf die höchst wichtigen Erörterungen über das Kontrollrecht der Volkswirtschaft noch näher eingehen. Für heute sei nur noch mitgeteilt, daß die dritte Lesung des Staats abgelehnt worden ist, und daß sich der Reichstag bis zum 26. Mai vertagt hat, während seine Subkommission zur Beratung der Seereservierung zunächst einige Tage noch zusammen bleiben und dann am 19. Mai schon wieder zusammentreten wird.

**Ein neues Heim der Bielefelder Metallarbeiter.**

Die Verwaltungsgemeinschaft Bielefeld des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes hat am Sonnabend den 19. April ihr neues Heim „Die Eisenhütte“ dem öffentlichen Verkehr übergeben. Wir wollen nicht nur den dieser Laute Kenntnis nehmen, sondern auch über diese von den Bielefelder Metallarbeitern geschaffene Einrichtung etwas näher mitteilen.

Die Bielefelder Verwaltungsgemeinschaft zählt gegenwärtig 8500 Mitglieder. Von den circa 18 000 im Gewerkschaftsstatistik berechneten beschäftigten Arbeitern stellt sie allein ungefähr 50 Prozent. Ihre Entwicklung ist mit Riesenschritten vorwärts gegangen. Im Jahre 1902 waren 1000 — heute 8500 Mitglieder, von dem einen Gedanken der Zusammengehörigkeit und Solidarität befeuert. Die Bureaumitglieder waren bis zum Jahre 1906 in einem Mietshaus untergebracht, doch erforderte die immer steigende Mitgliederzahl eine Vergrößerung, die dadurch erreicht wurde, daß ein in der Marktstraße gelegenes Haus erstanden und entsprechend eingerichtet wurde. Auch diese Räumlichkeiten konnten den steigenden Anforderungen nicht dauernd genügen und so entschloß sich die Verwaltung im Jahre 1912, einen Neubau zu errichten. Dieser Bau ist jetzt fertiggestellt und es darf nun ihm besprochen werden, daß er in bezug auf Schönheit der Außenführung und innerer Ausgestaltung jedenfalls eines der schönsten Gebäude der Stadt ist. Das Haus ist für Arbeiter errichtet worden.

Die Besuche des Lustigen sind in ihrer Länge von nahezu 20 Metern und ihrer ruhigen Durchführung eines geradezu imponierenden Eindruck. In den etwas heruntergesetzten Pfeilern des Erdgeschosses sind rechts und links in künstlerischer Ausgestaltung der Gesimse plastisch herangezogen, die auf die vergrößerte Besuche der Metallarbeiter hinweisen. Die übrigen vier Pfeiler veranschaulichen die Solidarität der Arbeiter, die Fortschritt und Unterweisung, das ruhige Streben nach Wissen und Erkenntnis und schließlich den Kampf der Arbeiterklasse im allgemeinen.

Die im Erdgeschoss befindlichen Räume dienen Reklamations- und Beratungsarbeiten. Sie sind sehr schön eingerichtet, an den

Mänden mit hohen, dunkel gekörnten Paneelen bekleidet, machen diese Räume einen wahrhaft vornehmen Eindruck. Im ersten Stockwerk befinden sich die Geschäftsräume des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Hohe Glasfenster gestatten den mit der Auszahlung der Unterfertigung und Ueberfertigung der Arbeitslohn beauftragten Beamten ein ungehindertes und sicheres Arbeiten. Im zweiten Stockwerk sind die Bureaus des Verbandes der Brauerarbeiter, des Legalarbeiter-Verbandes, des Handlungsgehilfen-Verbandes und des Arbeiter- und Gewerkschaftssekretariats untergebracht. Die Zentralbibliothek mit angrenzendem Lesesaal und des circa 150 Personen fassende Jugendheim befinden sich ebenfalls hier. Im Dachgeschoss sind zwei Wohnungen für den Wirt und den Hausmeister, sowie einige andere Zimmer eingerichtet. Daß in jedem Stockwerk Sitzungsstühle für die einzelnen Korporationen zur Verfügung stehen, bedarf keiner besonderen Betonung. Eigenartig mutet den Besucher zum erstenmal die Materie in den verschiedenen Räumen und im Treppenhause an und doch sucht sie in bezug auf Farbenzusammenstellung und Farbentwählung wohl ihresgleichen.

Allen in allem genommen hat die Bauleitung, die in den Händen des Herrn Architekten Albin Haus lag, nicht nur ein Gebäude schön und geschmackvoll, sondern ein Kunstwerk, das hohen architektonischen Wert besitzt. Der Kollege Seberin konnte in seiner Eröffnungsrede am Sonnabend auf die große Bedeutung dieses Bauwerkes hinweisen, und er meinte, daß sich die Eisenhütte auf der Eisenhütte und am Schacht mit einem „Glück auf“ begrüßen, deswegen wünsche auch er dem Heim der Bielefelder Metallarbeiter, der „Eisenhütte“, ein herzliches Glück auf!

**Gewerbegerichtliches.**

Nicht vorher vereinbarter Lohn. Bedauerliche Rechtsprechung eines Landgerichts. Die Ueberlegenheit der Gewerbetriebe in gewerblichen Streitigkeiten gegenüber den ordentlichen Gerichten kam in der Klagesache des Kollegen A. aus Bielefeld gegen die Firma S. in Dorsten (Westfalen) voll zum Ausdruck. A. trat infolge einer Offerte bei der Firma S. am 17. Oktober 1911 als Fahrer einer Langschen Lokomotive ein. Die Abfindung war 14tägig, auch wurde alle 14 Tage der Lohn ausbezahlt. Bei der ersten Lohnzahlung entstand Streit über die Lohnhöhe und die Anrechnung von Ueberstunden. A. forderte 45 M. Stundenlohn und da er diesen nicht erhielt, löste er am 2. November 1911 das Arbeitsverhältnis ohne Aufkündigung. Für Dorsten ist ein Gewerbegericht nicht zuständig, die Klage bezüglich des rückständigen Lohnes und für den Lohnausfall während der Abfindungsfrist mußte deshalb am Amtsgericht in Dorsten anhängig gemacht, da eine Vertretung sonst nicht zu beschaffen war, durch einen Rechtsanwalt vertreten werden. Das Amtsgericht erhob Zeugenbeweis und hörte einen Sachverständigen, der den geforderten Stundenlohn von 45 M. als angemessen erachtete. Durch Urteil vom 7. August 1912 wurde dem Kläger der geforderte Betrag von 43 M. zugesprochen. Es heißt im Urteil: „Dem Kläger stand am 2. November zu Recht eine Lohnforderung von 76,50 M. zu. Daraus folgt, daß die Beklagte, die dem Kläger nur einen Betrag von 56 M. ausbezahlt hat, diesem noch 20,50 M. an verdientem Lohn schuldet. Kläger konnte mit Recht am 2. November ohne Aufkündigung nach § 124 der Gewerbeordnung infolge der Weigerung der Beklagten, den schuldigen Lohn zu zahlen, die Arbeit verlassen und die Beklagte muß in Gemäßheit des § 628 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Schadenersatz dem Kläger den Lohnausfall für den 3., 4., 6., 7. und 8. November mit 4,50 M. für den Tag, gleich 22,50 M. vergüten.“ Die Beklagte legte am Landgericht Essen Berufung ein. Das Landgericht hob mit Urteil vom 8. November 1912 das Urteil erster Instanz auf, sprach dem Kläger nur den Betrag von 10,51 M. zu und legte ihm drei Viertel aller Kosten, der Beklagten nur ein Viertel auf. Das Landgericht war gleichfalls der Meinung, daß dem Kläger der geforderte Stundenlohn von 45 M. zustand, nur durfte der Kläger nicht ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen, da die Lohnhöhe nicht vereinbart, sondern freitrag war. Da er die Arbeit ohne Aufkündigung verlassen hat, fällt nicht nur der Schadenersatzanspruch, sondern die Beklagte war auch berechtigt, entsprechend ihrer Arbeitsordnung den Lohn von drei Tagen wegen Vertragsbruch einzuhalten.

Das Urteil des Landgerichts widerspricht sich. War der geforderte Lohn der übliche, dem Kläger zustehende Lohn, so war die Beklagte diesen schuldig und mußte ihn am Lohnstage zahlen. Weil sie das nicht tat, war sie vertragsbrüchig, nicht der Kläger. Das Urteil ist leider endgültig. Da hat der Kläger ein ganzes Jahrelang an zwei Gerichten um seinen gerechten Anspruch gekämpft, statt 43 M. nur 10,51 M. erstritten und muß noch etwas Hundert Mark auf Kosten aufwenden, um diesen Betrag zu erhalten. Da er nach Abzug der 10,51 M. der Beklagten noch 40 M. Kosten erstatten muß, diese aber nicht zahlen kann, ist er nun in die unangenehme Lage veretzt, den Offenerungsbeitrag zu leisten. Der Fall zeigt aufs Beste die Berechtigung der Forderung, daß allerorten gewerbliche Streitigkeiten durch Gewerbegerichte entschieden werden. Der Fall war innerhalb einer Woche mit wenigen Mark Kosten zu erledigen. Wahrscheinlich wäre dem Kläger am Gewerbegericht, ebenso wie es am Amtsgericht geschahen ist, die volle Forderung zugesprochen worden, und zwar endgültig, weil am Gewerbegericht bei Objekten bis zu 100 M. die Berufung unzulässig ist.

**Arbeiterversicherung.**

Langwieriger Rentenstreit. Der Bekhler Hermann D. erlitt am 3. Mai 1909 dadurch einen Betriebsunfall, daß ihm ein Schild entgegen gegen das rechte Auge geschleudert wurde. Schwere nervöse Störungen stellten sich ein, so daß D. der Fremdenstift Herzberge überwiesen werden mußte, wo er bis zum 4. Oktober 1909 verblieb. Die Norddeutsche Metallberufsgenossenschaft übernahm die Kosten des Heilverfahrens in der Anstalt, gewährte während dieser Zeit der Familie die Angehörigenunterstützung und setzte nach der Entlassung eine 20prozentige Rente fest. Gegen diese Rentenfestsetzung legte die Ehefrau, die als Pflegerin ihres Mannes dem Gericht bestimmt war, beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin Berufung ein. Während das Verfahren schwebte, trat in den Unfallsfolgen eine Verschlimmerung ein, D. wurde gänzlich erwerbsunfähig und kam am 12. März 1910 in ärztliche Behandlung. Ende Mai 1910 wurde er dann der Kgl. Charité, unmittelbar darauf dem Krankenhaus „Am Urban“ überwiesen. Nach der Entlassung arbeitete D. einige Zeit, mußte jedoch anfangs Oktober 1910 wiederum die Arbeit einstellen.

Die Berufsgenossenschaft erteilte nunmehr einen neuen Bescheid, setzte für die Zeit vom 17. Oktober 1909 bis zum 28. Mai 1910 eine Rente von 33 1/2 Prozent, für die Zeit vom 13. bis zum 15. Juli 1910 die Vollrente, vom 29. Juli 1910 an eine Rente von 50 Prozent und für die dazwischenliegende Zeit die Angehörigenrente fest, und zwar weil die Geschäftigkeit des rechten Auges herabgesetzt ist, auch noch eine Selbstfürsorge geringen Grades besteht.

Auch gegen diesen Bescheid wurde Berufung eingelegt und Zahlung einer höheren als der 33 1/2- und 50prozentigen Rente gefordert. D. wurde am 7. Januar 1911 wieder der Anstalt Herzberge überwiesen. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung wies die Berufung zurück und hielt die von der Genossenschaft festgesetzte Rente für ausreichend. Diese Entscheidung wurde mit dem Mittel des Rekurses angefochten.

Die Berufsgenossenschaft erteilte nun unter dem 25. November 1911 einen neuen Bescheid, wodurch dem D. eine Rente von 20 Prozent zugesprochen wurde, und zwar lediglich für die Gerabsetzung der Sehstärke. Die Selbstständigkeit wurde jetzt nicht mehr als mit dem Unfall in Zusammenhang stehend erklärt. Auch gegen diesen Bescheid wurde Berufung beim Schiedsgericht eingelegt. Das Schiedsgericht hatte jetzt ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. Sch. ein; dieser erklärte, daß die zuletzt bestehende geringe Erblindung des D. auf den Unfall vom Mai 1909 als wesentlicher Teilursache zurückzuführen und D. demzufolge völlig erwerbsunfähig sei. Das Schiedsgericht beurteilte die Genossenschaft zur Zahlung der Vollrente vom 26. Oktober 1911 an.



Dagegen legte die Berufsgenossenschaft Rekurs beim Reichsversicherungsamt ein, sie machte geltend, daß die Weistrafkraft keine Folge des Unfalls sei. Das Reichsversicherungsamt verhandelte über beide Rekurse und entschied, daß der Rekurs der Genossenschaft zurückzuweisen sei, dem Rekurs des Verletzten wurde stattgegeben und diesem für die Zeit vom 12. März bis zum 28. Mai 1910 eine Rente von 50 Prozent zugesprochen. Das Reichsversicherungsamt erklärte, daß die Genossenschaft in ihrem Bescheide vom 10. November 1910 ausdrücklich die Weistrafkraft als Unfallfolge anerkannt habe, an dieses Anerkenntnis sei sie aber gebunden. Damit hatte ein mehrere Jahre schwebender Rentenstreit sein Ende gefunden.

**Lohnschutz und Lohnbeschlagnahme.**

H. Die Kommission des Reichstags, die den Gesetzentwurf über die Konkurrenzklause bearbeitet, hat kürzlich eine Resolution angenommen, in der die Regierung um Vorlage eines Entwurfs zur Abänderung des Lohnbeschlagnahmegesetzes ersucht wird. Im gleichen Sinn hat sich der Reichstag schon oft geäußert. Damit ist die Frage eines wirksameren Lohnschutzes aber nicht vom Tische gekommen. Seit Jahren wird von den Organisationen der Interessenten, besonders den Verbänden der Angestellten, um Abänderung des Lohnbeschlagnahmegesetzes petitioniert. Der Reichstag hat in den Jahren 1909 und 1911 verschiedene Petitionen dem Reichstanzler als Material übergeben und auch durch Resolutionen zu erkennen gegeben, daß er das Lohnbeschlagnahmegesetz für reformbedürftig hält. Ein Erfolg ist bisher nicht erreicht worden, obgleich über die Notwendigkeit, den Lohnschutz wirksamer zu gestalten, Meinungsverschiedenheiten nicht bestehen können.

In welcher Weise bedarf das Lohnbeschlagnahmegesetz der Abänderung? Der Grundgedanke des aus dem Jahre 1869 stammenden Gesetzes ist, dem lediglichen auf das Einkommen aus der Verwendung seiner Arbeitskraft Angehörigen einen bestimmten Teil dieses Einkommens zu belassen und vor Zugriffen der Gläubiger zu schützen. Dem Arbeiter ein geringes Existenzminimum aus dem Lohne zu belassen, liegt nicht nur im Interesse des Arbeiters, sondern auch in dem der Allgemeinheit, für die es nicht bedeutungslos ist, ob der Arbeiter seinen Lohn zur freien Verfügung erhält oder nicht. Sowohl die Entlastung der Armenpflege, wie die Erhaltung der Schaffensfähigkeit und der Arbeitsfähigkeit kommen hier in Frage. Um den Schutz wirksamer zu gestalten, hat der Gesetzgeber noch vorgezogen, daß Verfügungen des Arbeiters über seinen Lohn durch Abtretung und Uebertragung soweit unzulässig sind, wie der Lohn nicht das Existenzminimum übersteigt. Nur für gewisse Verpflichtungen des Arbeiters sind Ausnahmen vorgesehen. So gestattet das Privileg, aus dem Lohn ohne Rücksicht auf seine Höhe zwangsweise befristet zu werden, die Unterhaltsansprüche der Ehefrau und der ehelichen Verwandten, ferner Steuern, die noch nicht länger als drei Monate fällig sind. Für den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes ist durch ein Gesetz vom Jahre 1897 ein ähnliches, aber beschränktes Privileg geschaffen worden. Für alle anderen Forderungen ist der Lohn, soweit er das Existenzminimum nicht übersteigt, unangreifbar. Das Minimum wurde 1869 auf 400 Taler bemessen und 1877 auf 1500 M. erhöht. In den verfloßenen 36 Jahren ist, trotz dem trübsamen Wenden des Lohnbeschlagnahmegesetzes vorgenommen worden sind, das Minimum nicht erhöht worden. Da der Gesetzgeber auch 1877 das Existenzminimum nicht höher als notwendig bemessen hat, so ist ohne weiteres klar, daß die Festsetzung von 1877 heute nicht mehr paßt. Inwieweit ist eine gewaltige Preissteigerung und damit Herabsetzung der Kaufkraft des Geldes eingetreten. Der Gesetzgeber hat aber nichts getan, um den von ihm anerkannten Grundfah der Sicherung des Existenzminimums durchzusetzen. Hierzu würde schon längst eine Erhöhung des Betrages von 1500 M. notwendig gewesen. Der heutige Zustand ist eine Katastrophe für Arbeiter und Unternehmer. Es ist keine Seltenheit, daß Arbeiter und Angestellte durch das Lohnbeschlagnahmegesetz ruiniert werden. Das passiert kaufmännischen Angestellten, die als Selbständige geschäftlichen Unglück erlitten haben und mit einer Schuldenlast beladen, sich als Angestellte wieder eine Existenz verschaffen, und Arbeitern, die infolge Arbeitslosigkeit oder Krankheit ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten. Lohnbeschlagnahme hat für solche Unglücklichen nicht selten Entlastung oder Ausritt aus der Arbeit zur Folge. Um der Lohnbeschlagnahme ganz zu entgehen oder sie dem Gläubiger doch zu erschweren, wird das künftige Arbeitsverhältnis mit dem Leben des Gelegenheitsarbeiters vertauscht. Andere verlieren gar jeden Fall, wenn ihnen die Frucht ihrer Arbeit immer genommen wird und gehen wirtschaftlich und moralisch zugrunde. Offiziere, Beamte und Lehrer sind in diesem Punkte bedeutend besser gestellt; ihnen kann nur der dritte Teil des Ueberflusses über 1500 M. gepfändet werden.

Ein gänzliches Verbot der Lohnbeschlagnahme wird nicht zu erreichen sein. Bei der Abänderung sind verschiedene Punkte zu berücksichtigen. Vor allen Dingen ist das Minimum erheblich zu erhöhen. Wenn 1877 der Betrag von 1500 M. ausreichend war, so ist er heute nicht mehr. Die beste Ordnung würde die sein, die für die Beamten z. getroffen ist, denen nur ein Drittel des Ueberflusses über 1500 M. gepfändet werden kann. Sie ist daher in erster Linie anzustreben. Ist sie nicht zu erreichen, so müssen bei der Neuregelung die Verhältnisse am Wohnorte des Schuldners und seine Unterhaltspflichten gegen Frau und Kinder berücksichtigt werden. Es ist klar, daß zur gleichen Lebenshaltung in der Großstadt oder in Industriezentren des Westens eine höhere Gehaltssumme erforderlich ist, als in den billigen Landstädten des Ostens. Diese Preisunterstützung müssen berücksichtigt werden. Es geht nicht an, daß auch in diesem Punkte das, was für das einfache Land des Ostens vielleicht angebracht ist, für das ganze Reichsgelände Gesetz ist. Die Ortslöhne, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung festgesetzt werden, können hierbei als Maßstäbe dienen. Ein bestimmtes Vielfaches des Ortslohns muß als unpfändbar erklärt werden. Weiter ist die Zahl der Kinder, die der Schuldner zu unterhalten hat, zu berücksichtigen. Es widerspricht der Gerechtigkeit, daß dem Vater, der für eine Schaar von Kindern zu sorgen hat, nur der gleiche Lohnschutz zuteil wird, wie dem Ledigen. In einer Zeit, wo die Zahl der Kinder über die Zahl der Geburten steigt, wie dem Rückgang der Geburten zu steuern sei, braucht dies wohl nicht näher begründet zu werden. Es ist daher das Minimum, das für den Ledigen als der Pfandung entzogen festgesetzt wird, für Schuldner, die Frau, Kinder oder Eltern zu unterhalten haben, um einen bestimmten Prozentsatz für jeden Unterhaltsberechtigten zu erhöhen.

**Gesetzlicher Schutz des Gesellenstands.**

Dies ist auch eins von den Stiefkindern, auf denen die düsteren Handwerkskassen herumschleichen. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeverband hat in einer Denkschrift folgende „Ergänzungen“ zur Gewerbeordnung vorgeschlagen:

- § 121 erhält folgenden Vorberuf: „Als Gesellen (Handwerksgehilfen) gelten nur diejenigen, welche ihre Lehrzeit (§§ 130 a und 131 c) zurückgelegt und die Gesellenprüfung (§ 131) vor dem zuständigen Gesellenprüfungsausschuss ordnungsmäßig bestanden haben.“
- Ferner soll in § 148 folgender Absatz 9d eingefügt werden: „Mit Gehaltsbefreiung ... wird bestraft, wer unbefugt die Bezeichnung Geselle (Handwerksgehilfe) oder wer als Arbeitgeber in dem nach § 127 c auszustellenden Zeugnisse im Arbeitsbuche oder in einer sonstigen Arbeitsbescheinigung mit Bezug auf den Zahl der unrichtige Bezeichnung (Handwerksgehilfe) (§ 121) zur Anwendung bringt.“
- Der Papst, der hängt ihm hinten! Den Handwerksgehilfen möchte man auch einen anhängen. Der soll sie dann jedenfalls entschädigen für mangelhafte Bezahlung. Wichtig wäre ein Gesetz, das den Unternehmern die Zahlung eines Lohnminimums zur Pflicht macht.

**Textilarbeiterkampf in Krefeld.**

Vom Kartell der freien Gewerkschaften in Krefeld erhalten wir folgende Zuschrift: Seit acht Wochen stehen in Krefeld 2300 Färberei-arbeiter im Streik, um sich eine bessere Existenz zu erkämpfen. Die von den Unternehmern gemachten Zugeständnisse reichten nicht aus, um die Differenzen friedlich beizulegen. Die Christenführer haben den Streik durch proklamiert und treiben ihre Leute in die Vertriebe. Doch ein großer Teil von diesen hat solchen Ausarbeitervertretern die Gefolgschaft verweigert und kämpft mit den freigeorganierten Arbeitern weiter. Die Polizei ist rege in Tätigkeit, um die streikbrecher heranzuziehen. Da diese jedoch nicht ausreichen, haben die Unternehmer Agenten in alle Teile Deutschlands geschickt, um Arbeitswillige zu werben. Dies ist ihnen auch schon in mehreren Fällen gelungen. Ja, sogar organisierte Arbeiter (vor allem Fabrikarbeiter) sind darauf hereingefallen und durch diese Agenten nach hier geschleppt worden. Wir machen an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam und ersuchen alle Arbeiter, sich unter keinen Umständen von irgend einem Agenten anwerben zu lassen und nach Krefeld zu kommen. Arbeiter, die mit euren kampfenden Arbeitsbrüdern solidarisch! Der Streik ist noch nicht beendet. Der Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes. Die ausländische Presse wird um Nachdruck gebeten.

**Gesellschaftsreise nach Italien.**

Wegen der in Nr. 15 (Seite 124) angezeigten Gesellschaftsreise der Verwaltungsstelle Stuttgart sind an die Ortsverwaltung viele Anfragen aus anderen Verwaltungsstellen gerichtet worden. Die Ortsverwaltung macht deswegen nach folgendes bekannt: Es ist auch den Kollegen anderer Verwaltungsstellen die Teilnahme an der Reise gestattet. Diese soll in der letzten Woche des August stattfinden und muß von Stuttgart aus angetreten werden. Die Reise beginnt Sonntag früh und endet mit Ankunft in Stuttgart am Samstag abend. Bei Anmeldungen muß sofort eine Einschreibgebühr von 1 M. eingekandt werden. Den Teilnehmern der Reise wird später noch eine nähere Information zugehen. Die Fahrt soll über Zürich, Gotthard, Luganer See, Mailand nach Genua gehen. Die Rückfahrt über Alexandria, Lago Maggiore, Stimplon und Löschbergstunnel, Bern, Zürich nach Stuttgart. Die Reisedauer beträgt sieben Tage, die Kosten der Reise betragen für Bahnfahrt, Schiffsahrt, Uebernachten, Frühstück samt Trinkgeldern 60 M., so daß mit einem Gesamtaufwand von 100 M. die Reise von Stuttgart aus gut bestritten werden kann. Für die auswärtigen Teilnehmer ist natürlich die Fahrt von ihrem Heimatsort bis Stuttgart extra zu rechnen. Anmeldungen müssen spätestens bis zum 1. Juni erfolgen. Auch Mitglieder anderer Organisationen können sich an der Reise beteiligen.

**Vom Ausland.**

**Österreich.**

Der Österreichische Metallarbeiterverband veröffentlicht in Nr. 16 des Verbandsorgans seine Arbeit für 1912. Danach wurden einbezogen für Beiträge à 50 Heller 1 173 442 Kronen, für Beiträge à 28 S. 3323,32 Kr., für Beiträge à 24 S. 39 326,40, für Beiträge à 60 S. 21 222,40, Erträgnis der Kapitalanlagen 47 331,52, diverse Einnahmen 86 976,38, Summe der Einnahmen 1 371 522,02 Kr. Ausgegeben wurden für Arbeitslosenunterstützung 380 982,65 Kr., Arbeitsunterstützung und Beherbergung 34 235,41, Umzugskosten 17 701,42, Postausgaben 73 954,20, Krankengeldausgaben 11 986,78, Unterhaltsausgaben 16 077,80, Reichsbeitrag 25 202,74, Unterrichte und Vorträge 37 887,21, Fachblätter und sonstige Abonnements 252 131,66, Agitationskosten 119 496,44, Verwaltungskosten 231 409,52, Arbeitsvermittlung 6687,60, Beiträge an die Gewerkschaftskommission 50 452,26, diverse Ausgaben 51 798,56. Das Vermögen betrug am Anfang des Jahres 1 119 393,96 Kr. und stieg am Ende auf 1 180 901,73 Kr. Wenn der Ueberfluß von 61 517,77 Kr. auch größer war als 1911, wo er nur 3548,06 Kr. betrug, so zeigt er immer noch deutlich genug den Einfluß der durch den Krieg auf der Balkanhalbinsel hervorgerufenen Krise. Ueber die Verbandsorgane wird besonders abgerechnet. Das beständige verbrauchte eine Gesamtausgabe von 160 924,63 Kr., das höchste 33 788,28, das höchste 10 119,13 und das kleinste 4875,55 Kr. Die Ausgaben der Blätter betragen 57 000, 9800, 2900 und 2000 Exemplare. Die Mitgliederzahl betrug am Anfang des Jahres 56 121 und am Ende 60 977, also eine Zunahme von 4856 — 8,65 Prozent. Auf die einzelnen Agitationsbezirke verteilen sie sich folgendermaßen: Wien 38 057 (62,41 Prozent der Gesamtmitgliederzahl), Sanft Böden 2505 (4,10 Prozent), Wiener-Neustadt 1935 (3,18 Prozent), Untere Steyermark 1911 (3,14 Prozent), Innsbruck 399 (0,65 Prozent), Dornbirn 161 (0,27 Prozent), Graz-Leoben 3271 (5,72 Prozent), Klagenfurt 367 (0,60 Prozent), Triest-Laibach 868 (1,42 Prozent), Prag 706 (1,16 Prozent), Pilsen 288 (0,43 Prozent), Komotau 3812 (6,25 Prozent), Reichenberg 1403 (2,30 Prozent), Böhmen 1824 (2,99 Prozent), Bistritz 1274 (2,09 Prozent), Olmütz 973 (1,59 Prozent) und Kratau 1253 (2,05 Prozent). In den einzelnen Kronländern war die Mitgliederzahl wie folgt: Niederösterreich 42 497 Mitglieder (Zunahme 3726), Oberösterreich 1811 (Zunahme 318), Salzburg 100 (Zunahme 1), Tirol 399 (Zunahme 62), Vorarlberg 161 (Zunahme 26), Steiermark 3271 (Zunahme 354), Kärnten 367 (Zunahme 13), Krain 72 (Zunahme 44), Kärntenland 796 (Zunahme 126), Böhmen 6179 (Zunahme 102), Galizien 1197 (Zunahme 455) und Bukowina 56 (Zunahme 10). Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug 1349. Davon entfallen auf Wien 4097, auf Niederösterreich ohne Wien 102, auf Oberösterreich 4, auf Tirol 5, auf Steiermark 36, auf Krain 1, auf Böhmen 83, auf Mähren 19. Die Mitgliederzahl an a h m e war am stärksten in Niederösterreich und davon wiederum am stärksten in Wien. In Galizien fand die stärkste Mitgliederzunahme statt und davon am stärksten in Kratau. Daß unsere österrösterreichischen Kollegen trotz der sehr ungünstigen Verhältnisse immer noch kleine Fortschritte erzielen konnten, ist ein gutes Zeugnis für sie und ihre Organisation.

**Schweiz.**

Die geplante gelbe Blase. Unter dieser Spitzmarke brachten wir in der vorigen Nummer eine Notiz, die interessante Mitteilungen darüber enthält, wie gelbe Organisationen zustande kommen und ausgehalten werden. Der ehemalige Gelbe Söll-Präsident, von dem die Enthüllungen herrühren, setzt in dem in Zürich erscheinenden Volkrecht den Kampf gegen seine ehemaligen Freunde fort. Natürlich wird man erst abwarten haben, wie Herr Söll-Präsident sich weiterentwickelt und dieser kann nicht bestreiten, daß wir so auf jedes seiner Worte schauen, wie beispielweise unsere Gegner auf die „Enthüllungen“ ehemals freigeorganierten Arbeiter. Immerhin ist einiges aus den Ausführungen des Herrn Söll-Präsidenten interessant genug. So sagte er in Nr. 90 des Volkrechts vom 19. April unter anderem folgendes: „Nicht lange vor Eingang des (vorher zitierten, Red. b. M. z. Sg.) Schreibens erklärte ich in einer Versammlung in der von der Freien Arbeiter-Zeitung gegründeten Metallarbeiter-Sektion der Gebr. Sulzer in Winterthur, die im Wohlhabensgebäude der Firma stattgefunden hat: Der Freie Arbeiterbund hat 105 Passivmitglieder, Arbeitgeber und Arbeitgebervertreter, 554 Aktive Mitglieder und heute ganze fünf Franken in der Kasse. Der Leiter und Vizepräsident ist Fritz Grand, ein junger Mann von kaum 25 Jahren, der sein Leben lang nur Linde gerochen und Rückgrat gebeugt hat, Bürgerverbandsmitglied, Ab-

ministratord der Bürgerzeitung und Rektor des Wochenbulletins des Freien Arbeiterbundes. Für den Fall, daß die Zeitung eine gut dotierte Scheinzeitschrift sein sollte, würde die Not der Arbeiter kaum aus der Vogelperspektive kennt, dem die soziale Bewegung und die Sozialpolitik ein Buch mit sieben Siegeln ist, Fruchtbare für die Arbeiterzeitung leisten? Denn uns muß es sich nur um ausschließlich nur um das handeln: Das Wohl der Arbeiter brauchen wir nicht zu schützen, die schützen ihre Interessen schon selbst, mehr als genug? Und dann: Wissen Sie, wie diese 554 Mitglieder zustande kamen? Durch den Arbeitsnachweis des Freien Arbeiterbundes. — Die Arbeitgeber sind bei derartigen Meinungen, von dort gegen den Sozialismus gefasste Arbeiter beziehen zu können, und sie machen für diese künstlich Platz. Kommt ein Arbeitssuchenber zum Freien Arbeiterbund, und sie kommen, denn die Not macht spekulativ-intelligent, dann bekommt er Arbeit und die — Mitgliedskarte. Das sind 554 stolze, selbstbewußte Männer, die wissen, was sie wollen.“ Sie wissen es zwar nicht, aber so mehr — die Arbeitgeber. ... Ich lehne es ab, mit dieser Spitze zu tun zu haben, die sich nur auf Stützen der Arbeitgeber fortbewegen kann, die nach der Arbeitgeber-Sonne schielt, die jederzeit bereit ist, ohne nach Grund und Ursache zu fragen, Willige abzugeben und jeden Streik — es gibt auch berechtigte Streiks — abzuwürgen. Und was machen wir, wenn uns einmal die Verhältnisse zwingen, gegen die Arbeitgeber zu marschieren, in den Streik zu treten? Stellen Sie sich doch vor: Rechts und links Arbeitgeber und in der Mitte eine demütigte, von Arbeitgebergeld aufgepöpelte Masse, die marschiert, wohin die Arbeitgeber wollen. ... Wissen Sie, wie man dieses neueigliche Gewächs richtig heißt? — Streikbrecherhandel — Ich warne Sie! — Auf meine Mitarbeit dürfen Sie jedenfalls nicht zählen.“

Wie gesagt, Herr Söll-Präsident hat sich in der kurzen Zeit seines gelben Wirkens so sehr an der organisierten Arbeiterschaft verständig, als daß wir ihn als unbedingt zuverlässigen Gewährsmann betrachten können; was er aber hier ausführt, stimmt genau mit dem überein, was schon von anderer Seite gesagt und es entspricht auch unserer, schon wiederholt geäußerten Auffassung. Mit dem Gesagten wird Herr Söll-Präsident also schon recht haben.

**Belgien.**

Der Generalkongress zur Erreichung des allgemeinen Wahlrechts nahm am Montag den 14. April programmatisch seinen Anfang. Schon am Samstag vorher konnte man bemerken, daß es bei organisierten Arbeiterschaft mit seiner Durchführung ernst war. Zum Beispiel nahmen die Bergarbeiter ihr Werkzeug mit aus den Gruben und was dergleichen Merkmale mehr waren. Die belgische Regierung, als treue Sachwalterin der bestehenden Klassen, hat natürlich nicht verfehlt, die bewaffnete Macht bereitzustellen, um etwaige „Ausweichungen“ unterbinden zu können. Sicher hat mancher gemerkt, daß ein Wortband zum Blutvergießen gefunden werden möchte, was dann ohne Zweifel zu einer Orgie der Reaktion geführt hätte. Das belgische Proletariat hat den heftigen Reaktionen diesen Gefallen aber nicht getan; es hat musterhafte Disziplin gehalten und schon damit den Dank des Proletariats aller Länder verdient. Das bis jetzt errungene Zugeständnis der Regierung, daß die Kommission für die Revision des Gemeinde- und Provinzwahlrechts sich auch mit dem Kammerwahlrecht beschäftigen soll, bedeutet zwar noch ganz und gar nicht ohne weiteres einen vollständigen Sieg, indessen hat der am 24. April abgehaltene außerordentliche Parteitag ohne Zweifel die Situation sehr klar zu beurteilen gewußt, als er mit Überstimmtheit die Wiederannahme der Arbeit empfahl.

Der Verlauf des Kampfes war erfreulich. Hoffen wir, daß sein endgültiger Erfolg ebenso erfreulich sein möge.

**Vereinigte Staaten von Nordamerika.**

Arbeitszeit und Löhne der Hüttenarbeiter. Das Arbeitsamt zu Washington führte zufolge eines Beschlusses des Senats eine Erhebung über die Arbeitsverhältnisse in der Eisen- und Stahlerzeugung aus. Von dem Bericht über die Ergebnisse dieser Erhebung wurde kürzlich der erste Band veröffentlicht, der die Arbeitszeit und Löhne behandelt. Die Angaben beziehen sich zwar auf Mai 1910, doch kamen bisher, wie in dem Bericht gesagt wird, keine wesentlichen Veränderungen vor, abgesehen davon, daß in einer Anzahl von Betrieben die siebenstündige Arbeitswoche abgelehnt und den Arbeitern ein wöchentliches Ruhepaß gewährt wurde. Aber gerade die Hüttenarbeiter, mit denen wir uns im Folgenden speziell befassen wollen, haben an der oben erwähnten Veränderung der Arbeitswoche am wenigsten Anteil. Die Erhebung erstreckte sich auf 156 Hüttenbetriebe mit 31 354 Arbeitern, wovon 24 722 direkt bei der Eisenerzeugung beschäftigt waren, während 6632 nicht unmittelbar beim Produktionsprozeß mitwirkten, aber für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Arbeiten verschiedener Art verrichteten. Nicht mitgezählt sind dabei die Arbeiter kombinierter Unternehmungen, deren Arbeitsverhältnisse nicht auf den Hüttenbetrieb beschränkt sind, wie das Transportpersonal, das Personal von Kraftanlagen zc.

Die Erhebung des Arbeitsamtes ergab, daß in den Hüttenbetrieben die Sechsentagewoche fast allgemein ist. Es waren pro Woche beschäftigt:

Tage	Direkt beim Produktionsprozeß tätige Arbeiter		Nicht direkt beim Produktionsprozeß tätige Arbeiter	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
5 abwechselnd 6 u. 6	15	0,06	10	0,15
6 abwechselnd 6 u. 7	2136	8,85	1654	28,43
7	22591	91,26	4994	75,80
Zusammen	24689	100,00	6682	100,00

Nicht einbezogen sind hierbei 33 Arbeiter, deren gewöhnliche Arbeitswoche nur zwei oder drei Tage dauerte.

In den Hüttenbetrieben hat die große Mehrzahl der Arbeiter niemals einen freien Tag; die Möglichkeit, sich von der Überanstrengenden Arbeit auch nur gelegentlich einmal etwas zu erholen, ist ihnen gänzlich genommen. Dazu kommt als weiteres Uebel, daß die Arbeitszeit übermäßig lang ist. Von allen Arbeitern hatten nur 10,7 Prozent die sechsstündige oder eine kürzere Arbeitswoche; dagegen arbeiteten 62,8 Prozent 84 Stunden oder länger. In der folgenden Tabelle ist angegeben, wie viele Arbeiter gewöhnlich jede bestimmte Anzahl von Stunden pro Woche beschäftigt waren.

Stunden pro Woche	Direkt beim Produktionsprozeß tätige Arbeiter		Nicht direkt beim Produktionsprozeß tätige Arbeiter	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
bis 48	10	0,04	22	0,33
über 48 bis 56	39	0,15	28	0,42
56 bis nicht ganz 60	209	0,85	111	1,67
60	1694	6,86	1251	18,86
über 60 bis nicht ganz 72	4784	19,38	1714	25,84
72	308	1,25	187	2,07
über 72 bis nicht ganz 84	1066	4,40	379	4,10
84	16545	67,01	8082	48,47
über 84	24	0,10	15	0,22
Zusammen	24689	100,00	6682	100,00

Die nicht direkt beim Produktionsprozeß tätigen Arbeiter sind sowohl in Bezug auf die Zahl der Arbeitsstunden pro Woche, wie hinsichtlich der Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden etwas günstiger gestellt als das eigentliche Hüttenpersonal. Die durchschnittliche Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden des eigentlichen Hütten-



